KNOD

DAS PAPSTTUM UND DIE DEUTSCHE LANDESKIRCHE ZUR ZEIT DER OTTONEN.

Das

Papsttum und die deutsche Landeskirche

zur Zeit der Ottonen.

Historische Abhandlung

vom

Oberlehrer Dr. Gustav KNOD.

(Beilage zum Programm des Realgymnasiums zu Gebweiler)

GEBWEILER.

BUCHDRUCKEREI VON J. DREYFUS.

—

1881

5742

BIBL. GYMN.
BÜCKEBURG.

Das Papsttum und die deutsche Landeskirche

zur Zeit der Ottonen.

Die Entwicklung der päpstlichen Primatsansprüche den Landeskirchen gegenüber ist für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst von um so hervorragenderer Bedeutung, je mehr der deutsche Episkopat seit der Ottonischen Zeit als die festeste Stütze des mittelalterlichen Kaisertums angesehen wird; denn bei der engen Verbindung und eigentümlichen Wechselwirkung, in welcher Kirche und Staat in jenen Tagen zu einander standen, musste mit der allmählich fortschreitenden Umbildung ursprünglicher Rechtsverhältnisse der Kirche zugleich die Stellung der letztern dem Staate gegenüber eine wesentliche Veränderung erleiden.

Schon in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts hatte die kirchliche Gesetzgebung unter Nikolaus I. und seinen Nachfolgern, den pseudoisidorischen Spuren folgend, eine streng papistische Richtung eingeschlagen: auch das X. Jahrhundert zeigt sich im wesentlichen von demselben Triebe beherrscht, wenngleich derselbe bei dem erdrückenden Uebergewicht der weltlichen Macht in weniger charakteristischer Ausprägung erscheint. Jeder faktischen Autorität entbehrend, ja herausgehoben aus dem Mittelpunkt der kirchlichen Bewegung, weiss das Papsttum, gehegt von der kaiserlichen Politik, nicht nur den alten Boden zu behaupten, sondern selbst neue Gebiete seiner Jurisdiktion zu erobern; und wenn auch keine einzige kirchliche Bestimmung der Ottonischen Zeit in das spätere Kirchenrecht Eingang gefunden [1]), so wurden doch die pseudoisidorischen Vorstellungen von den richterlichen, disciplinarischen und exekutiven Befugnissen des römischen Stuhles im Bewusstsein der Völker lebendig erhalten.

I.

Die Ordnung der deutschen Landeskirche.

Der tragische Ausgang Konrad's I. war wesentlich in seiner verfehlten kirchlichen Politik begründet. Darum verliess sein Nachfolger Heinrich I. mit Bewusstsein die karolingischen Traditionen und verzichtete auf eine Bundesgenossenschaft, aus welcher bisher dem Königtum so wenig Heil entsprossen; ja, er nahm keinen Anstand auf Kosten des Episkopats mit den Stammesgewalten zu paktiren. Auch in den Anfängen Ottos d. Gr. hatte die hohe Geistlichkeit sich keiner besonderen Begünstigung zu erfreuen; erst in den fünfziger Jahren lässt sich, wie Giesebrecht gezeigt, ein Umschwung in Ottos innerer Politik erkennen, indem derselbe

1) Giesebrecht, die Gesetzgebung der römischen Kirche z. Zeit Gregors VII. (Münchner Histor. Jahrbuch 1866, S. 98.)

fortan im hohen Klerus die festeste Stütze seiner königlichen Gewalt suchte. Mochten den vielgeprüften Herrscher zu diesem Wechsel des Systems zunächst die bittern Früchte seiner bisherigen Familienpolitik bestimmen, so scheinen doch die gleichzeitig stärker hervortretenden Bestrebungen, die kaiserliche Obergewalt in Italien wiederherzustellen, mitgewirkt zu haben. Durch die Erwerbung der römischen Kaiserkrone wurde die Bedeutung des kirchlichen Elements noch verstärkt. Indem Otto, den beschränkten Standpunkt des deutschen Volkskönigs verlassend, sich zum Schirmherrn der abendländischen Christenheit berufen sah, musste er vor allem darauf denken, seine Beziehungen zum geistlichen Oberhaupte derselben zu regeln und die moralische Autorität des letztern im Sinne seiner Kaiserpolitik zu leiten. — Es ist bekannt, in welch souveräner Weise Otto d. Gr. diese Schirmherrschaft geübt. Es lag indess keineswegs in seinem Interesse, das kirchliche Ansehen des Papstes zu schmälern; nur als anerkanntes geistliches Oberhaupt konnte der Papst seinen Zwecken dienen. Dieser rein politische Standpunkt ist es, welcher das Verhalten Ottos I. und seiner Nachfolger Papst und Kirche gegenüber bestimmt. Wenn daher Otto in denjenigen Angelegenheiten der deutschen Kirche, die von allgemeinerer Bedeutung waren, wie bei der Errichtung neuer Bistümer u. dergl., der schon von Karl d. Gr. geübten Praxis folgend, die Mitwirkung des Papstes in Anspruch nahm, so wollte er dadurch zunächst seine eigenen Anordnungen mit dem Schein höherer Weihe umgeben, dann aber auch dem Stuhle Petri zugleich seine Hochachtung bekunden und denselben zu Dank verpflichten; freilich konnte er nicht hindern, dass durch solche Vorgänge die bisweilen schon gehörte Ansicht, als ob derartigen Akten ohne die päpstliche Genehmigung überhaupt jede Rechtsgültigkeit abgehe, mehr und mehr in den kirchlichen Rechtsanschauungen der Zeit sich festigte.

Dass dieser Begriff von der konstitutiven Gewalt des Papstes selbst in der unserm Zeitalter vorangehenden Periode trotz der gewaltigen Machtentwicklung, welche das Papsttum gerade damals unter Nikolaus I., Hadrian II. und Johann VIII. entfaltet hatte, keineswegs ein allgemeiner und unbestrittener war, zeigt jener langwierige Streit der Erzbistümer Köln und Hamburg, der in seinen Anfängen bis in die Tage Ludwigs d. Deutschen zurückreichend, erst im zwölften Jahre der Regierung Ottos I. seinen endgültigen Abschluss erhielt [1]); zugleich tritt hierbei schon die auch später zu bemerkende Ohnmacht der Kurie, ihren richterlichen Entscheidungen den nötigen Nachdruck zu verleihen, in eigentümlicher Weise hervor, da die in dieser Angelegenheit wiederholt ergangenen päpstlichen Erlasse meist gar keine Beachtung fanden, oder doch nur unter lebhaftem Protest der geschädigten Partei, und auch dann nur zeitweilig, ausgeführt werden konnten. Ja die definitive Beilegung dieses höchst ärgerlichen Konflikts ist keineswegs der Bulle Agapets II., vom Jahre 948, sondern lediglich dem versöhnlichen Sinne eines kölnischen Erzbischofs zu verdanken, der „von Adaldags Ansehen überwunden", allen Anrechten seiner Kirche auf Bremen freiwillig entsagte [2]). Immerhin war dieser im Sinne der päpstlichen Bullen erfolgte Ausgang des Streites für die Kurie von hoher

1) Für die Geschichte des Streites kommt hauptsächlich die Darstellung des Adam von Bremen (S. S. XVII. 267 sqq.) in Betracht. Die betreffenden päpstlichen Bullen bei Jaffé, *reg. pontiff. Roman.* Berl. 1851. N° 2085. 2666. 2680. 2716. 2792. In der Darstellung Dehios, (Geschichte d. Erzbistums Hamburg-Bremen Bd. I. S. 70 flg.) werden die einzelnen Phasen der Entwicklung nicht scharf genug charakterisirt; seine Argumente für die Unechtheit der Bulle Sergius III. (Jaffé 2716) sind nicht zulänglich. (a. a. O. S. 128. u. kritische Ausführg. X. S. 58).

2) Ad. Brem. II. 5. Dass dieser Erzbischof, Bruno, zugleich des Kaisers Bruder und treueste Stütze war, kann unserer Auffassung des Sachverhalts nur zu Gute kommen. Auch hier stand die weltliche Gewalt im Hintergrunde, was schon aus dem Umstand hervorgeht, dass Hadamar es war, der die Bulle Agapets II. (Jaffé 2792) mitgebracht hatte.

Bedeutung, und zwar um so mehr, als noch die Synode zu Tribur (895), in der gleichen Angelegenheit befragt, auf das Nicaenum zurückgreifend, jede Versetzung auf ein anderes Bistum verboten hatte, gleichviel ob die von Gregor [1]) und Pseudoisidor geforderte *utilitas et necessitas* nachgewiesen würde oder nicht [2]).

Wie wenig thatsächliche Bedeutung auch in der Ottonischen Zeit den päpstlichen Entscheidungen zukam, lässt die Geschichte der Errichtung des Magdeburger Erzbistums unschwer erkennen, die endlich durch ein kaiserliches Machtwort beendet, in ihren Folgen freilich dem Papsttum zu Gute kam. Hier galt es den hartnäckigen, rechtlich begründeten Widerstand zweier einflussreichen Kirchenfürsten zu brechen, die durch die projektirte Errichtung eines neuen Erzbistums in ihrem kirchlichen Besitzstand geschmälert werden sollten, — eine Aufgabe, bei deren Lösung die Mitwirkung des Papstes dem Kaiser ganz besonders erwünscht sein muste. Aber hier schien auch der gemeinsame Wille von Kaiser u. Papst nicht auszureichen; denn auch sie waren bei der Errichtung neuer Bistümer an die kanonischen Bestimmungen gebunden und hatten, wenn dieselbe nicht ohne Schädigung schon bestehender Sprengel vor sich gehen konnte, die Zustimmung der betroffenen Bischöfe einzuholen [3]). Ottos Verfahren in der Magdeburger Angelegenheit war zwar nicht ganz so gewaltsam wie dasjenige Johanns IX. dem Salzburger Metropolitan gegenüber, aber doch nicht weniger zwingend. Seine ursprüngliche Absicht ging wol nur dahin, das Halberstädter Bistum, in dessen Sprengel Magdeburg lag, unter Erhebung zu einem Erzbistum nach letzterm Orte zu verlegen. Möglich, dass schon Abt Hadamar von Fulda, der Ende 947 in diplomatischer Sendung nach Rom ging, dem Papste die Pläne des Kaisers vorgelegt hatte; bestimmtes darüber hören wir jedoch erst seit Hadamars zweiter Romreise im Sommer 955. Diesmal wurde, wie aus dem Briefe Wilhelms v. Mainz an Agapet II.[4]) hervorgeht, direkt mit der Kurie über die Gründung eines Erzbistums zu Magdeburg verhandelt. Noch im November kehrte Hadamar zurück, ausser anderen päpstlichen Gnadenbeweisen zugleich die Erlaubniss mit sich führend *apostolica majestate licitum fore regi episcopia ita ordinare quo sibi placeat* (Brief Wilhelms). Ottos Pläne scheiterten an der Festigkeit des Mainzer Metropolitan Wilhelm, eines leiblichen Sohnes des

---

1) Gratian *decr. p.* II. *caus.* VII. *quaest* I. C. 34. 35. 42. (*ed.* Richter p. 496. 498).

2) Mansi, *concil. nov. et ampl. collect.* Flor. 1759. t. XVIII. 130. C. 28.

3) Freilich wurden diese kanonischen Verordnungen nicht immer beachtet, wie die nur wenige Jahre früher von Johann IX. unter dem lebhaften Protest des Erzbischofs von Salzburg und seiner Suffragane vollzogene Loslösung der mährischen Kirche aus dem Metropolitanverband Salzburgs beweist. (Mansi. XVIII. 205). Theotmar von Salzburg beklagt sich bitter bei „dem obersten Priester und allgemeinen Papste nicht einer Stadt sondern des Erdkreises", dass im Lande der Mähren aus 1 Bistum, 1 Erzbistum und 4 Bistümer gemacht worden seien, ohne seine Zustimmung. „In dem einen Bistum habt Ihr Dinge vollführt, wie sie noch nie vom Apostolischen Stuhle ausgingen und durch die Satzungen des Kirchenrechts verboten sind, indem ihr eine Spaltung zugebet". — Ueber den in gleicher Angelegenheit geschriebenen (unechten) Brief Hattos von Mainz vgl. Dümmler, Arch. f. österr. Geschichtsquellen X. 78. Giesebrecht, Gesch. d. d. K. Z. I. 803 flgd. — Auch das, wie es scheint, im Einverständniss mit dem Papste geschehene (Wilmanns. Otto III. S. 113) unkanonische Vorgehen Ottos III. bei Errichtung des Erzbistums Gnesen, das schon Thietmars Tadel erfuhr, gehört hierher. *(ann. Magdeb. a.* 996. *Thietm. chron.* IV. 28. *fecit ibi archiepiscopatum ut spero legitime sine consensu tamen praefati praesulis cuius dioecesi omnis haec regio subjecta est).*

4) Wilhelm von Mainz an Agapet II. (Jaffé *Bibl. rer. Germ.* III. 349 *sqq.*, Giesebrecht I. 880)..... ..... *tum quod minorationem translationemque Halberstadensis ecclesiae me vivo non consentiam ;* vgl. Lindecke, die Stellung des Bistums Halberstadt zu der Gründung des Erzbistums Magdeburg (Prog. 1879 des Halberst. Dom-Gymnas.) S. 15. — Will (Regesten z. Gesch. des Mainzer Erzbistums S. 108) hat diesen Brief wunderlicher Weise der Bestätigungsbulle für Wilhelm (Jaffé N° 2815) vorgestellt, obgleich doch in demselben wiederholt auf letztere Bezug genommen wird; auch traf ja Wilhelms Brief den Papst nicht mehr am Leben. (Joh. XII. an Wilhelm, Jaffé Bibl. III. 350.)

DD
137
.5
.K6

Kaisers, der die Erhebung Halberstadts und die Abtretung Brandenburgs und Havelbergs unter keiner Bedingung zugestehen wollte. Der Kaiser beschloss daher von der geplanten Verlegung Halberstadts abzustehen und in Magdeburg ein ganz neues Bistum zu errichten, geriet dadurch aber jetzt mit dem in seinen ehrgeizigen Hoffnungen enttäuschten Halberstädter Bischof Bernhard in einen heftigen Konflikt, der die Errichtung des Erzbistums bis nach Bernhards Tode verzögerte. Selbst die beiden päpstlichen Bullen [1]) vom J. 962 und 967 konnten den hartnäckigen Bischof nicht bewegen, Magdeburg aus dem Halberstädter Sprengel zu entlassen. Erst nach Bernhards Tode (968) gelang es Otto von dessen Nachfolger Hildeward die Einwilligung zu erpressen, doch musste er sich zu entsprechender Entschädigung verstehen [2]). — So hatte sich in der Magdeburger Angelegenheit nicht die Zustimmung des Papstes, sondern das Machtwort des Kaisers als ausschlaggebendes Moment erwiesen; aber auch diesmal war die Entscheidung im päpstlichen Sinne gefallen.

Weniger glücklich als in dem Köln-Hamburger Streite war die Kurie bei einer Uebertragung, die unter Ottos II. Auspicien sich vollzog. Bischof Gisilher von Merseburg, berüchtigt durch Ehrgeiz und Habgier, aber bei Otto II. in grosser Gunst stehend (Thietm. III. 1), hatte sich durch Bestechung kaiserlicher Ratgeber und durch falsche Angaben vor der Synode über sein eigenes Bistum in Besitz der Magdeburger Kirche zu setzen gewusst und dann, „ein Mietling nicht ein Hirte seiner Herde“ [3]), alle Güter seines frühern Bistums veräussert, „wie eine Familie von Slaven, die angeklagt nach des Richters Spruch, verkauft und zerstreut wird“ [4]). Obgleich dieses pietätlose Verfahren in der deutschen Kirche einen Sturm der Entrüstung hervorrief, so wird doch nichts davon berichtet, dass der Papst als *custos canonum* und höchster Ordner der Kirche sich veranlasst gefühlt hätte gegen Gisilher einzuschreiten [5]). Erst acht Jahre später nahm, nicht der Papst, sondern der inzwischen mündig gewordene Otto III. die Sache in die Hand; doch vergingen noch weitere zehn Jahre, ehe derselbe daran denken konnte, den Bischof zur Verantwortung zu ziehen (Thietm. IV, 8, 28). Damals beantragte der junge Kaiser auf einer römischen Synode, obschon er sonst dem Bischof wohlgewogen war (IV, 49), die einstweilige Suspendirung desselben; auch sollte er vom Papste nach Rom zur Verantwortung citirt werden. Doch Gisilher erschien ebenso wenig zu Rom wie auf der vom Kaiser anberaumten Synode zu Quedlinburg, sondern wusste, Krankheit erheuchelnd, die Sache in die Länge zu ziehen; und wenn er sich endlich auch herbeiliess, sich dem in Achen weilenden römischen Archidiakonus als „seinem Richter“ zu stellen, so that er es doch nur, um von diesem sofort an einen höhern Richter zu appelliren: an ein allgemeines Konzil. So blieb er denn einstweilen, trotz wiederholter Mahnungen des Kaisers, im Besitze und wusste sich auch in demselben bis zu seinem unter Heinrich II. erfolgten Tode zu behaupten (Thietm. V, 24). — Allerdings ist in Thietmars Darstellung vieles unklar. Wie war es möglich, fragt man sich, dass Gisilher jener römischen Synode, die seinen Uebergang auf das Magdeburger Erzbistum sanktionirte, vorspiegeln konnte, „sein Bistum, das er besessen, nicht mehr zu haben, da er desselben von Hildiward beraubt sei“? Wenn auch Dietrich von Metz für Verhehlung

1) Johanns XII. vom 12. Febr. 962 (*Annal. Saxo.* 962) u. Johanns XIII. von 967. (Jaffé 2847).

2) vgl. Lindecke a. a. O. S. 29. —

3) Thietmar III. 9.

4) Fraustadts Abhandlung über die Auflösung des Bistums Merseburg u. dessen Wiederherstellung (v. Webers Archiv f. d. Sächs. Gesch. N. F. V. 133 flg.) war mir nicht zugänglich.

5) Der Uebergang auf ein anderes Bistum *ambitionis causa* war von Synoden und Päpsten aufs schärfste verboten und hatte den Verlust des eignen Bistums zur Folge. (Zeugnisse bei Gratian *decr. p.* II. *caus.* VII. *quaest.* I *seqq. ed.* Richter p. 493 *sqq.*)

der Wahrheit 1000 Pfund empfangen, so wundert man sich doch, dass die Synode den räuberischen Bischof nicht zur Rechenschaft zog. Offenbar sollten Gisilhers Klagen nur einen Vorwand abgeben, um die vom Kaiser beschlossene Uebertragung vor Papst u. Synode als begründet zu rechtfertigen. — Der Papst tritt überhaupt in der ganzen Angelegenheit in auffallender Weise zurück. Von Otto II. wird das Bistum Merseburg aufgehoben, durch seine Nachfolger wird es wieder hergestellt (Thietm. VI, 1). Zwar hatte Otto III., der das Rechtsverfahren gegen Gisilher eingeleitet, beantragt, dass derselbe nach Rom citirt werde, da er aber nicht erschien, wurde beschlossen (von der Synode?), dass der Kaiser die Sache mit den einheimischen Bischöfen verhandeln solle (IV, 28), als ob es sich hier um eine innere Angelegenheit der deutschen Landeskirche, nicht um eine *quæstio major* von allgemeiner Bedeutung gehandelt hätte, deren Aburteilung seit Nikolaus I. und Pseudoisidor der römische Stuhl als ihm allein zustehend in Anspruch nahm. Auch konnte nach kanonischen Begriffen, was vom Papst auf den Rat und mit Zustimmung des allgemeinen Konzils genehmigt worden, nur durch einen neuen Spruch derselben Instanzen, nicht durch kaiserliches Machtwort aufgehoben werden (IV, 28). Vor allem aber muss es auffallen, dass Gisilher, ganz aus dem Ideenkreise Pseudoisidors heraustretend, nicht in dem Stuhle Petri, sondern nur in einem „allgemeinen Konzil" seinen Richter erkannte.

In gleich gefahrbringender Weise für die Autorität des römischen Stuhles verlief der in den letzten Jahren Ottos III. ausbrechende berüchtigte Gandersheimer Streit [1]). Seit der Aufhebung Merseburgs durch Otto II. hatte keine Angelegenheit der deutschen Kirche die Aufmerksamkeit der Parteien und die allgemeine Teilnahme in gleichem Grade erregt; ja es drohte diese mit äusserster Heftigkeit zwischen zwei hervorragenden Prälaten der deutschen Kirche geführte Fehde, in welche die bedeutendsten Männer der Zeit verflochten waren, den gesammten deutschen Klerus in zwei feindliche Lager, in ein nationalgesinntes und ein römisches, zu scheiden. Es handelte sich dabei, nach der Darstellung der Hildesheimer Biographen, um das Recht der bischöflichen Oberaufsicht im Nonnenkloster Gandersheim, das bisher fast zwei Jahrhunderte hindurch von Hildesheim unangefochten geübt worden war. Und Hildesheim nahm dieses Recht für sich in Anspruch, weil das Kloster auf Veranlassung eines Hildesheimer Bischofs und dabei auf Hildesheimer Grund und Boden erbaut sein sollte. Auf der andern Seite behauptete aber Willigis von Mainz, dass nur seinem Stuhl das Recht zur Ausübung der geistlichen Funktionen im Kloster zustehe, und hatte auch in der That die Erlaubniss zur Mitwirkung bei der Einkleidung Sophiäs, der Tochter Ottos II., erlangt. — Wenige Jahre später kam es wegen der bevorstehenden Einweihung der neuerbauten Klosterkirche zwischen ihm und Bischof Bernward von Hildesheim zu den heftigsten Auftritten, bis endlich der letztere auf den Rat seiner Partei beschloss, bei Papst und Kaiser klagbar zu werden, da auch er der Ueberzeugung war, „dass das eingegossene Gift nicht anders als durch päpstliches oder kaiserliches Gegengift beseitigt werden könnte" (Vit. Bernw. C. 19). — Während aber Bernward, von Papst und Kaiser aufs herzlichste empfangen, in Rom weilte, scheute sich der Erzbischof nicht, ein Sendgericht in Gandersheim abzuhalten. Auf die Nachricht hiervon wurde alsbald die römische Geistlichkeit versammelt; in ihrer Gegenwart erklärte der Papst, kraft apostolischer Vollmacht, für null und nichtig, was in Bernwards Abwesenheit zu Gandersheim in seiner Diöcese von Willigis und seinen Helfern als Recht erfunden und festgesetzt worden wäre; dem Bernward aber wurde durch Ueberreichung des Hirtenstabes sein Anrecht

1) Hierüber Thangm. Vita Bernwardi (S. S. VI 754—782) und Wolfhere, V. Godehardi (S. S. XI. 167. 196—218), deren Darstellung ich gefolgt bin. Allerdings ist, wie öfter bemerkt worden, Thangmars Bericht durchaus Parteischrift, von einem Mitbeteiligten und Mithandelnden verfasst.

auf Gandersheim erneuert und bekräftigt. Endlich wurde bestimmt, dass demnächst auf einer deutschen Synode, unter Vorsitz des päpstlichen Legaten Friedrich, die Angelegenheit untersucht werden solle (C. 22). Diese trat denn auch am 22. Juni 1001 zu Pölde zusammen. Nachdem ein päpstliches Schreiben verlesen worden war, in welchem der Erzbischof mit heftigen Worten zur Eintracht und zum Gehorsam ermahnt wurde, verlies Willigis mit seinen Anhängern in demonstrirender Weise die Synode; da er auch am 2. Tag nicht wieder zurückkehrte, wurde er von dem Legaten so lange von jeder priesterlichen Amtsbefugniss suspendirt, bis er sich vor dem Papste gestellt hätte; alle Bischöfe aber wurden aufgefordert, sich um Weihnachten zu einer Synode in Rom einzufinden (C. 29).

Die deutschen Bischöfe traten indess, um dem täglich mehr um sich greifenden Hader in der Kirche bei Zeiten zu steuern, schon am 15. August desselben Jahres wieder in Frankfurt zusammen, ohne etwas wesentliches auszurichten. Bernward seinerseits fertigte alsbald den Priester Thangmar, der ihn auch in Frankfurt vertreten hatte, mit Briefen und Aufträgen nach Rom ab, um seine Sache daselbst vor dem vom Legaten Friedrich angesagten Konzil zu führen. Obschon derselbe hier, nach kurzem Referat über die Frankfurter Verhandlungen, die schmeichelhaftesten Erklärungen unbegrenzter Ergebenheit gegen den Stuhl Petri abgab, musste er doch ohne Bescheid nach Hause zurückkehren, da die Synode ohne die deutschen Bischöfe, deren Ankunft sich verzögert hatte, keinen Beschluss fassen wollte (C. 36).

Willigis erlebte bald darauf die Freude, Sophia zur Aebtissin weihen zu dürfen. Dennoch erklärte er endlich, dem eindringlichen Zureden des Königs nachgebend, seine Streitsache dem Urteile des Königs und der Brüder unterwerfen und deren Wünschen und Befehlen in jeder Weise nachgeben zu wollen (C.43). So ging denn unter königlicher Autorität die so oft vereitelte Weihe der Gandersheimer Kirche am 7. Januar 1007 endlich von statten, und zwar in der Weise, dass die Besprengung mit dem Weihwasser von beiden Bischöfen gemeinsam, die geheimnissvolle Weihe in der Kirche selbst von Bernward allein vollzogen wurde. Nachdem der Kaiser darauf mit lauten Worten das Eigentumsrecht der Hildesheimer Kirche bekräftigt, bekannte der Erzbischof öffentlich sein Unrecht und entsagte, indem er Bernward seinen Bischofstab überreichte, förmlich für sich und seine Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen auf den Ort (C. 43).

So hatte Bernward zwar gesiegt, aber sein Sieg war eine Niederlage für den Papst, in dessen Schutz er sich gestellt. Nicht die Drohungen und Massregeln des letztern hatten den stolzen Erzbischof vermocht, seinen Ansprüchen auf das Kloster zu entsagen; den eindringlichen Vorstellungen seines Königs weichend, gab Willigis der Wahrheit die Ehre.

Auch in diesen Streitigkeiten tritt der Unabhängigkeitssinn des deutschen Episkopats und die Ohnmacht der Kurie in auffallender Weise zu Tage. Zwar wird die höchste Jurisdiktion des Papstes nicht in Zweifel gezogen, aber eben so wenig finden seine Anordnungen Beachtung. Es ist kein Zufall und spricht mehr für das Selbstgefühl der deutschen Bischöfe als für ihren Gerechtigkeitssinn, dass allein Lievizo von Hamburg, ein Romane, es war, der, nachdem Bernward die päpstliche Intervention angerufen hatte, die Sache des letztern noch offen verteidigte; denn Lievizo, einst Benedikts Gefährte im Hamburger Exil (Thietm. IV, 12, Ad. Brem. II, 27) galt als ein Eiferer für Rom. Jene Frankfurter Versammlung, die kaum zwei Monate nach der vom päpstlichen Legaten präsidirten Pölder Synode stattfand, war, wie es scheint, lediglich dem Wunsche des deutschen Episkopats entsprungen, in dieser innern Angelegenheit der deutschen Kirche jede fremde Einmischung fern zu halten. Gelang es auf diese Weise den Streit beizulegen, so war die päpstliche Intervention gegenstandlos gemacht. Dass dies wirklich der Zweck jener Versammlung gewesen, scheint mir aus den Worten Thang-

mars (C. 33) und Wolfheres (C. 23) unzweifelhaft hervorzugehen. Gewiss hatte Bernward von seinem Standpunkt Recht, wenn er das Beginnen der Bischöfe „eine Ueberhebung gegen die päpstliche Synode“ nannte, und dagegen protestirte. (V. Godeh. C. 23.) Er konnte in der That nur schlecht dabei fahren. Denn es war immerhin ein Erfolg für Willigis, wenn die Bischöfe „gemeinschaftlich“ beschlossen, dass weder er noch Bernward bis zu einer zweiten Synode, die acht Tage nach Pfingsten des folgenden Jahres in Fritzlar zusammentreten sollte, ein Besitzrecht in Gandersheim auszuüben habe. Was sollte es aber mit dieser angesagten Fritzlarer Synode, da ja schon vor zwei Monaten der Legat Friedrich die entgültige Entscheidung dem römischen Konzil zugewiesen hatte! Man wird daher annehmen müssen, dass die zu Frankfurt versammelten Bischöfe stillschweigend übereingekommen waren, die römische Synode überhaupt nicht zu besuchen. Auch wird in Wirklichkeit durch das Ausbleiben der deutschen Bischöfe die endgültige Entscheidung der römischen Synode verhindert. Trotz der wiederholt zugegangenen Aufforderung, die Reise nach Rom zu beschleunigen, trotz des zweimal hinausgeschobenen Termins, fand sich keiner der erwarteten deutschen Bischöfe zur rechten Zeit in Rom ein. Wir wissen überhaupt nicht, ob sie später noch gekommen sind. „Es war nicht zu bewirken, dass sie erschienen.“ (V. Bernw. C. 36.) Nur drei deutsche Bischöfe, die sich zufällig in Rom aufhielten, waren auf der Synode zugegen; und von diesen hatten zwei schon der frühern römischen Synode beigewohnt, waren also wahrscheinlich seither noch nicht nach Hause zurückgekehrt. Dieses geflissentliche Bestreben, die päpstliche Synode zu vereiteln, zeigt ebenso wie der höchst unfreundliche Empfang, der dem Legaten Friedrich in Deutschland zu Theil wurde (C. 28), dass Willigis eine starke Partei im deutschen Episkopat zählte. Wie konnten aber diese Männer, wenn Bernward, wie es scheint, in offenkundigem Recht war, dem gewaltsamen Beginnen des Erzbischofs Vorschub leisten? Sollte man in diesem auffallenden Verhalten des deutschen Episkopats nicht einen nationalen Protest gegen Bernwards römische Tendenzen (C. 18) erblicken dürfen [1])?

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S COLLEGE
LIBRARY

1) Hüffer (Vorrede z. Uebersetzung S. X) hat darauf hingewiesen, dass neben dem Streite über die Zugehörigkeit des Gandersheimer Stiftes ein von diesem ganz verschiedener Streit über die Exemtion des Klosters herlaufe. Es zeigt, wie G. in der That unter päpstlichem Schutz gestanden habe, wie ihm ausserdem wiederholt vom Papste freies Wahlrecht und freie Güterverwaltung garantirt worden sei. — Diese Angaben sind unbestreitbar; weniger leicht ist es den zweiten Streitpunkt in Thangmars Darstellung zu verfolgen. Nur in C. 18 ist offenbar von solchen päpstlichen und kaiserlichen Privilegien die Rede; dieselben beziehen sich indess nur auf den Güterbesitz. Auch darf man es schon wagen, mit Hüffer (S. 50 a. 4.), Sophias Bitte, Willigis möge ihre Weihe zur Aebtissin vollziehen, auf den Wunsch zurückzuführen, die Exemtion ihres Stiftes dadurch bestätigt zu sehen, oder vielmehr, ihre schon erlangten Privilegien durch ein wichtiges neues zu vermehren. Dann hätte freilich Thangmar dem Willigis und der Sophia eine Behauptung in den Mund gelegt, die sie niemals ausgesprochen haben könnten. (C. 13. 14.) Warum sollte Willigis gegen besseres Wissen darauf bestehen, G. gehöre zu seiner Diöcese, wenn er seine Befugniss zur Vollziehung der Weihe aus päpstlichen Privilegien ableiten konnte? Hätte er da nicht den Papst auf seiner Seite haben müssen? Eben weil das Gandersheimer Kloster das im X. Jahrhundert nur höchst selten vorkommende Recht (vgl. u. S.17), die Ausübung der kirchlichen Funktionen innerhalb der Klostermauern einem beliebigen Bischof zu übertragen, nicht besass, schlugen die Insassen einen Weg ein, der wie sie glaubten, leichter zum Ziele führen musste.

II.

Die Verwaltung der deutschen Landeskirche.

1. Die päpstliche Jurisdiktion.

Seit Nikolaus I. galt für das kanonische Rechtsverfahren der Satz, dass alle *causae majores* — also vor allem das Gericht über die Bischöfe — dem römischen Stuhl allein zuständen. Aber diesem Satze hatte Nikolaus in dem berüchtigten Lotharischen Ehestreit den Erzbischöfen von Köln und Trier gegenüber bereits eine Ausdehnung gegeben, die selbst die Bestimmungen Pseudoisidors überbot, da letzterer den Provinzialkonzilien wenigstens das Recht der Voruntersuchung zugestanden hatte [1]). Zur Ottonischen Zeit wird zwar im allgemeinen der von Pseudoisidor vorgeschriebene Rechtsgang befolgt, jedoch mit der Einschränkung, dass auch hier der weltlichen Macht, von deren Mitwirkung Pseudoisidor nichts weiss, ein überwiegender Einfluss zukommt. Ja der Kaiser nimmt direkt das Recht der Absetzung für sich in Anspruch, wenn dieselbe wegen politischer Vergehen des Bischofs erfolgt. Es hat natürlich nur formelle Bedeutung, wenn die Absetzung dann nachträglich vom Papst oder der Synode genehmigt oder nochmals ausgesprochen wird. So war Herold von Salzburg durch Herzog Heinrich von Baiern, den Bruder Ottos I., zur Strafe für seine Teilnahme an einer Verschwörung, geblendet und abgesezt worden (955). Um nun dieser Absetzung auch in den Augen des strengkirchlichen Klerus, aus dessen Mitte sich bereits Stimmen der Missbilligung erhoben hatten [2]), einen legalen Anstrich zu geben, liess Otto auf der Ingelheimer Synode vom Jahre 958 nochmals die Absetzung Herolds aussprechen und diesen selbst seine Entfernung als eine rechtmässig erfolgte anerkennen [3]). Erst als der abgesezte Erzbischof trotz abgegebener Verzichtleistung fortfuhr, bischöfliche Amtshandlungen zu verrichten, wandte sich der Kaiser an den Papst. Es bedurfte indess noch zweier päpstlichen Bullen (J. 2831), um den fortgesetzten Widerstand Herolds zu brechen (965).

Von geradezu prinzipieller Bedeutung für die Auffassung der Frage nach der dem Papste zustehenden oberrichterlichen Befugniss sind zwei Vorfälle der westfränkischen Kirche, die bald zu politischen Fragen ersten Ranges aufgebauscht auch das Interesse der deutschen Kirche in höchstem Grade erregten, ja letztere zu thätiger Teilnahme veranlassten [4]). Artold von Reims, von Hugo von Francien zur Abdankung und eidlichen Verzichtleistung auf seinen Erzstuhl gezwungen, war von Otto d. Gr. zurückgeführt und durch eine Synode einstweilen im Wiederbesitz seines Erzbistums bestätigt worden. Da jedoch sein Gegenbischof, der vom Papst Stephan IV. bereits das Pallium erhalten hatte, erklärte, sich der Entscheidung der

---

1) *discutere namque episcoporum et summorum ecclesiasticorum negotiorum causas Metropolitanos una cum omnibus suis comprovincialibus..... sed definire eorum atque ecclesiasticarum summas querelas causarum vel damnare episcopos absque huius s. sedis auctoritate minime licet.* Andre Bestimmungen Pseudoisidors wissen freilich von einer der Synode zustehenden Voruntersuchung nichts.

2) In dem oben citirten Briefe (S. 3. a. 4) verlangt Wilhelm von Agapet II. ein Konzil, auf welchem u. a. über die geblendeten und verjagten Bischöfe verhandelt werden solle..... *de episcopis excaecatis et a sedibus suis rejectis, de caeco Heroldo et de Ratherio....*

3) *Contin. Regin.* 958.

4) Hierüber vor allem Richer *hist. libr.* IV (S. S. III. 561).

Bischöfe nicht fügen zu wollen, brachte Artold seine Klage vor den päpstlichen Richterstuhl, der, wie es scheint [1]), schon vorher auch von König Otto angerufen worden war. Nun sah sich der Papst zur Entsendung eines Legaten veranlasst, der wie einst zu Hohenaltheim, nicht nur die Gebrechen der Kirche heilen, sondern zugleich auch die Verächter der königlichen Gewalt mit dem päpstlichen Bannstrahl schrecken sollte. So trat denn am 7. Juni 948 eine neue Synode unter dem Ehrenvorsitz des Legaten Marinus, jedoch unter eigentlicher Leitung des Erzbischofs Rotbert von Trier, zusammen [2]), die den Artold, weil er sich unweigerlich vor jeder Synode gestellt, in seiner erzbischöflichen Würde bestätigte, Hugo dagegen, „den Räuber der Reimser Kirche", mit dem Bann bestrafte, — eine Entscheidung, die später von Agapet II. (Flod. ann. 949) und Johann XII. (Rich. III, 7) bestätigt wurde.

Auch in jenen endlosen Wirren, welche der Erhebung Herzog Hugos auf den westfränkischen Thron folgten, nahm der deutsche Episkopat kräftig Stellung. — Erzbischof Arnulf von Reims, von König Hugo ernannt, dann wegen Verrats abgesetzt, sollte sich vor einer gallischen Synode, die am 17. Juni 991 im Kloster des h. Basolus bei Reims unter dem Ehrenvorsitz des Erzbischofs Siguin von Sens tagte, verantworten [3]). Zwar wurde schon vor Beginn der Verhandlungen die Kompetenz der Synode von einigen Mönchen, wie Johannes von Auxerre und Abbo von Fleury, aufs heftigste bestritten, doch ging man, ohne diese Einsprache zu beachten, zur Tagesordnung über. Dann erhob sich nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden, in welchen namentlich des bisherigen Stillschweigens der Kurie mit schärfster Rüge gedacht wurde, der eigentliche Sprecher des Tags, Arnulf von Orleans, um in eingehender von den bittersten Ausfällen gegen den Römischen Stuhl strotzender Rede die für das ausschliessliche Jurisdiktionsrecht des Papstes geltend gemachten Gründe einer vernichtenden Kritik zu unterziehen und die Kompetenz der Synode, in Sachen Arnulfs rechtskräftig zu entscheiden, als zu Fug und Recht bestehend, darzuthun. — Den Pseudoisidorischen Dekretalien stellt er, ohne sie übrigens in ihrer Echtheit anzuzweifeln, die Beschlüsse des Nicaenums und der afrikanischen Konzilien gegenüber. Wenn Damasus behaupte, dass ohne Genehmigung des römischen Stuhles eine Synode überhaupt nicht rechtskräftig beschliessen könne, so sei eine solche Verordnung nicht nur zuweilen undurchführbar — z. B. wenn Rom von den Barbaren besetzt sei — sie widerspreche auch gradezu den Bestimmungen des Nicaenums, das jährlich zwei Provinzialkonzilien verlange; auch sei von einer vorher einzuholenden päpstlichen Genehmigung dort nicht die Rede [4]). In frappanter Weise stellt er dann die Herrlichkeit der Kirche zu der Väter Zeiten der kirchlichen Verwahrlosung der Gegenwart gegenüber und züchtigt die Versunkenheit des Stuhles Petri mit schneidendem Hohne [5]). Wie durch lasterhaften Wandel so hätten sich seit Jahren die Inhaber des Stuhles Petri auch durch Unwissenheit ausgezeichnet; kaum einer sei in Rom zu finden, der hin-

---

1) vgl. Jaffé 2784, 2792—94. (Ueber die Echtheit der letztern Dümmler, Otto d. Gr. 161. a. 2.). Schon auf der Synode zu Mouzon handelte Rotbert in päpstlichem Auftrag. (Rich. II, 67).

2) Die Akten LL. II. 21 sqq. (cf. Rich. II. 69—82).

3) Die Akten (nach Gerberts Aufzeichnungen) S. S. III. 658—686. — Richers Bericht (IV. 52-73) ist ungenau und allzu zahm gehalten.

4) *Nos quidem... Romanam ecclesiam propter beati Petri memoriam semper honorandam decernimus, nec decretis Romanorum pontificum obviare decernimus, salva tamen auctoritate Nicaeni concilii, quod eadem ecclesia semper venerata est..... nihilque inde ad Romani episcopi auctoritatem spectare praescribit.*

5) *Nam quid sub hunc tempora vidimus! Vidimus Joannem [Octavianum] in volutabro libidinum versatum, etiam contra eum Ottonem, quem Augustum creaverat, conjurasse.... succedit Bonifacius cunctos mortales nequitia superans, etiam prioris pontificis sanguine cruentus.*

länglich wissenschaftlich gebildet sei, dass ihm ohne Verstoss gegen die kanonischen Vorschriften das Amt eines Thürhüters anvertraut werden könne. Möge Unwissenheit bei jedem andern entschuldbar erscheinen, bei dem Oberhaupt der Kirche sei sie unerträglich. Aus Verehrung gegen den apostolischen Stuhl wollten sie indess auch fernerhin, wie ihre Väter es gehalten, auf Roms Stimme voll Ehrfurcht hören: richte Rom gerecht, so werde Friede und Eintracht in der Kirche bewahrt, andernfalls werde die gallische Kirche auf den Spruch des Apostels hören „so jemand euch das Evangelium predigt anders, denn dass ihr empfangen habt, der sei verflucht, und ob er vorgibt, er sei ein Engel vom Himmel"; wolle endlich Rom ganz schweigen, so sollten die Gesetze reden (S. S. III, 676). — Alsdann wurde Arnulfs Absetzung ausgesprochen und Gerbert, ein Geistlicher der Reimser Kirche, an seiner Stelle erhoben. Eine zweite Synode zu Chelles (992) bekräftigte die ersten Beschlüsse und erklärte für ungültig, was der Papst gegen die Satzungen der Väter beginne. Es war daher umsonst, dass der Papst die französischen Bischöfe wiederholt aufforderte, sich vor seinem Legaten in Aachen oder in Rom zu stellen. Nur Gerbert liess sich von der zu Mouzon unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten tagenden deutschen Synode bestimmen, sich einstweilen des Messelesens enthalten zu wollen (Rich. IV, 102—105); ein weiteres Resultat wurde auch auf zwei spätern Synoden nicht erzielt.

Zwei Gründe waren es, wie wir sehen, durch welche Arnulf von Orleans das Vorgehen der Synode rechtfertigte: Roms Stillschweigen und der Hinweis auf ältere Konzilienbeschlüsse. Zugleich aber hatte er betont, dass man die nach den letzteren den Provinzialkonzilien zustehenden Rechte in vorliegendem Fall um so mehr geltend machen müsse, als die völlige Entartung des päpstlichen Stuhles und die Abhängigkeit desselben von der Gewalt der „Barbaren" ein unparteiisches Urteil nicht erwarten lasse. — Es galt sich gegen etwanige übele Folgen des kühnen Schrittes sicher zu stellen. Darum hatten die Bischöfe von dem Verurteilten die schriftliche Erklärung verlangt, dass er sich selbst die Synode als seine rechtmässige Richterin erwählt, dass er sich freiwillig ihrem Urteil unterworfen und auch in Zukunft keinerlei Widerspruch erheben wolle — mit andern Worten, dass er auf das ihm rechtlich zustehende Appellationsrecht an den Papst verzichten müsse. So war, was bisher beispiellos, das auch von der ältern Kirche stets anerkannte Recht von Sardika (343) geflissentlich bei Seite gesetzt worden. Nicht weniger bedenklich mussten die Versuche des Redners erscheinen, die Kompetenz der Synode aus der persönlichen Integrität ihrer Mitglieder abzuleiten und letztere der Lasterhaftigkeit der Kurie gegenüberzustellen; hiermit war allerdings dem subjektiven Belieben anheimgestellt, zu entscheiden, was Recht und Gesetz sein solle [1]). — Sehen wir nun zu, welche Stellung der deutsche Episkopat in diesem Kampfe einnahm, so tritt uns zunächst seine feindselige Stimmung gegen die gallischen Bischöfe höchst bemerkbar entgegen. Wiederholt dringt er in den Papst, Arnulfs Absetzung als ungesetzlich zu verdammen; seinem Einfluss ist es zuzuschreiben, dass Johann XVI. endlich, mehr unfreiwillig als aus eigenem Antrieb, seinen Legaten nach Deutschland entsendet. Woher zunächst dieses Eifern für päpstliche Autorität, woher, auf der andern Seite, die unentschlossene Haltung der Kurie selbst? Sonst war man nicht gewohnt, dass sie mit ihrer Entscheidung lange gezögert hätte, wenn sie um ihre Meinung angegangen worden war, — und diesmal, wo ein König ihre Vermittelung anruft, muss sie sich saumselig schelten lassen! Dass die

1) Arnulf von Orleans (S.S. III. 673): *Involutus ergo criminibus sentiat praeesse sibi Romanum pontificem et qui nullis atrocioribus factis pergravatur, intelligat parem dignam se ac Romano pontifice in quolibet negotio laturum sententiam.*

rechtliche Seite der Frage nicht bedenklich erscheinen konnte, lehrte das Beispiel Herolds von Salzburg, dem um geringerer Vergehen willen mit Blendung und Absetzung gelohnt worden war; Bedenken ganz anderer Art waren es, die den Papst zögern liessen. Eine Unterstützung der französischen Forderungen hätte ihn, so sehr sie auch in seinen eignen Wünschen liegen mochte, in einen gefährlichen Gegensatz zum Ottonischen Kaiserhause gebracht; es war daher das klügste einstweilen abzuwarten, bis eine entscheidende Wendung der Verhältnisse, zeigte, wo man einzusetzen habe. Dass selbst das unerhörte Vorgehen der französischen Synode keinen Eindruck machte, beweist zur Genüge, dass die Kurie noch immer die Hoffnung nicht aufgegeben hatte, ihre Beziehungen zum französischen Hof und zur gallischen Landeskirche bald wieder inniger gestalten zu können. Denn die Beschlüsse jener Versammlung waren, so sehr sie auch den universalen Bestand des Papsttums zu gefährden schienen, weniger aus kirchlichem als politischem Gegensatz entsprossen und mussten ihre Bedeutung verlieren, sobald letzterer gehoben war. Unzweifelhaft auch hatte die Kurie die plötzlichen Sympathien des deutschen Episkopats in ihrem wahren Werth erkannt. Noch Gisilher hatte gezeigt, dass derselbe nicht weniger unabhängig dachte, als der französische. Darum hatte der Sprecher der Synode erklärt, sie würden keinen Anstand genommen haben, die durch Gottesfurcht und Gelehrsamkeit gleich ausgezeichneten deutschen Bischöfe um ihre Entscheidung anzugehen, wenn es nicht die Bitterkeit der entzweieten Könige verhindert hätte [1]).

Was die rechtliche Bedeutung dieser beiden die gallische wie die germanische Kirche gleich nah berührenden Streitfragen betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass von vornherein von keiner der beiden Parteien die Befugniss des Papstes, in letzter Instanz die Jurisdiktion zu üben, in Zweifel gezogen wurde. In Artolds Prozess wird der Papst, wie es scheint, von beiden Seiten angegangen; auch die Gegenpartei sucht ihr Recht auf eine angebliche päpstliche Entscheidung zu gründen und unterwirft sich später dem päpstlichen Machtspruch. — Ebenso war im zweiten Fall von beiden Parteien die päpstliche Entscheidung angerufen worden; ja König Hugo hatte an den Papst appellirt, ehe noch die Provinzialsynode die Sache in die Hand genommen hatte. Sein Gegner Arnulf konnte selbstverständlich nur von Rom Rettung aus seiner Bedrängniss erhoffen. Das Rechtsverfahren selbst nimmt in der Sache Artolds einen durchaus normalen Verlauf, indem der Papst erst eintritt, nachdem das Provinzialkonzil seine Mittel erschöpft hat, ganz wie die ältern kanonischen Bestimmungen es verlangten. Auch entscheidet jetzt der Papst nicht etwa sofort — wie Nikolaus in der Sache des Rothad von Soissons — sondern lässt eine neue Untersuchung unter Leitung des Legaten anstellen: die Synode spricht das Urteil, der Papst bestätigt dasselbe. — Im zweiten Falle war der Rechtsgang von vornherein dadurch verschoben, dass die Synode, ohne das Urteil des Papstes abzuwarten, an den appellirt worden war, eigenmächtig vorging. Sie krönte ihr unkanonisches Verfahren dadurch, dass sie sich verstieg, das päpstliche Appellationsrecht überhaupt zu verneinen, während sie dasselbe von vornherein, wie die Appellation des Königs an den Papst beweisst, durchaus nicht in Frage gestellt hatte. Folgerecht weisen die französischen Bischöfe dann auch das nachträgliche Urteil des Papstes zurück. Sie heben den Widerspruch der Dekretalien und der ältern kirchlichen Verordnungen hervor; es fällt ihnen aber nicht ein, eine Lösung dieses Zwiespaltes zu versuchen, vielleicht dadurch dass sie das Dekretalienrecht des Papstes überhaupt in Frage gestellt oder die Dekretalien in ihrer Echtheit ange-

1) *ibid.: certe in Belgica et Germania, quae vicinae nobis sunt, summi sacerdotes Dei religione admodum praestantes inveniri in hoc sacro conventu testes quidam sunt, proinde si regum dissidentium animositas non prohiberet, inde magis episcoporum judicium petendum fore videretur, quam ab ea urbe quae nunc emptoribus venalis exposita ad nummorum quantitatem judicia trutinat.*

zweifelt hätten. Und doch hätte ihnen die Thatsache, dass diese Dekretalien bereits über hundert Jahre unangefochten in Geltung waren, die Erkenntniss nahe legen müssen, dass die kirchliche Gesetzgebung fortwährend im Flusse begriffen sei und dass diese Entwicklung durch einen neuen Faktor bedingt werde, den lebendigen Willen der Päpste. Schon Nikolaus I. hatte diese legislative Gewalt in ganz bestimmter Weise für das Papsttum in Anspruch genommen und gefordert, dass alle päpstlichen Dekretalien, auch wenn sie dem Codex der Kirche nicht einverleibt wären, von der letztern als verbindlich anzuerkennen seien [1]).

2. Primat und Gesandtschaftsrecht. — Pallium und Metropolitangewalt.

Von jeher galt die römische Kirche als die wahre Hüterin des Kanones, die echte Mutter der Rechtgläubigkeit. Darum pflegte schon die alte Kirche über gewisse Punkte kanonischer Natur, wo die vorhandenen Bestimmungen nicht auszureichen schienen, sich in Rom Auskunft zu holen. Bonifacius hatte auch hierin der germanischen Kirche ein Beispiel gegeben, das in der Folgezeit häufig Nachahmung fand [2]). Diese Anfragen scheinen indess meist von den Metropoliten ausgegangen zu sein, während der Bischof sich seinerseits bei letzterm Auskunft holte [3]). Schon frühzeitig wurde aber auch dem Papste, als dem obersten *custos canonum*, eine Art Oberaufsicht über die Kirche zugestanden, ohne dass damit die Meinung ausgesprochen war, dass der Papst die Gesamtkirche als den ihm zustehenden bischöflichen Sprengel betrachten dürfe. Der Papst bedurfte daher, um seinen Willen den Landeskirchen kund zu thun, gewisser Organe, die in seinem Namen das Oberaufsichtsrecht ausübten. Als solche ständige und temporäre päpstliche Agenten sind die Primate und Apokrisiarien anzusehen. Für beide kommt im zehnten Jahrhundert auch schon die Bezeichnung *vicarius apostolici* vor [4]), die sich ursprünglich nicht auf die *legati* im eigentlichen Sinn, d. h. auf die mit vorübergehendem Auftrag abgeordneten Gesandten, bezog. Diese letztern konkurriren bereits erfolgreich mit den Primaten in der Ausübung der Jurisdiktion, da ihre Befugnisse, obgleich sie meist nur in ausserordentlicher Mission erscheinen, doch so allgemein gehalten waren, dass dieselben einer vollständigen Visitations- und Korrektionsgewalt gleichkamen [5]). Wiederholt wird von ihnen in bischöflichen

---

1) *ep. ad univ. episc. Galliae* (Mansi XV. 694. Jaffé 2100): *decretales episcoporum Romanorum sunt recipiendae, etiamsi non sunt canonum codici compaginatae.* Auch verpflichtete Nikolaus I. die Metropoliten bei Erteilung des Palliums gradezu auf die päpstlichen Dekretalien. (vgl. das Privilegium für Anskar, Hambg. Urk. Buch Nr. 18).

2) So bescheidet Papst Stephan VI. den Erzbischof Liutbert von Mainz auf seine Anfrage über die Anwendung der Feuer- oder Wasserprobe zur Konstatirung des Kindsmords (Mansi XVIII, 25). Wie überflüssig de artige Anfragen oft waren, zeigt die Antwort des Papstes auf die Anfrage Herimanns von Köln (*de parricidiis et fratricidiis*; weiter was zu thun *si contigerit si duo fratres cum una nefaria poluantur femina etc.*), der letztern auf die Kanones verweist. (abgedruckt bei Floss, die Papstwahl unter den Ottonen. S. 107 vgl. S. 103—110).

3) vgl. Böhmer-Will, Regesten z. Gesch. d. Mainz. Erzbist. S. 64. 76. 82. 85—87fflg.

4) Bisch. Petrus von Orta, Gesandter auf der Synode von Hohenaltheim 915. (Mansi XVIII, 325); Marinus (Ingelheim 948) LL. II, 25. — für den Primat: Bulle Johanns VIII. für Theoderich von Trier (Jaffé N° 2864. — Die Bezeichnung „*apocrisiarius*" findet sich nur einmal in unserm Jahrhundert und zwar wird sie auch dem Bischof von Orta beigelegt (Mansi XVIII, 325: *praesente videlicet Domn. Joannis Papae Apocrisiario, s. ortensis ecclesiae venerabili episcopo*).

5) vgl. die Vollmacht des Legaten Marinus (LL. II, 25): ....*tali tenore in Germaniam directum fuisse, quo in omni ecclesiasticarum legum discussione ipsius existens vicarius quaecunque ligenda essent apostolica auctoritate ligaret et quae solvenda viderentur parili solveret potestate.* — Luxardo (Das päpstliche Vordekretalen-Gesandtschaftsrecht. Innsbr. 1878) hätte daher den von ihm konstatirten „Umschwung in der Ausübung der Gesandtschaftsrechte" (S. 17), wie mich dünkt, statt ins XI. ins X. Jahrhundert verlegen können.

Streitigkeiten entschieden, zeitweilige Suspendirung, Absetzung und Restitution der Bischöfe ausgesprochen; selbst das wichtigste der mit dem Primat verbundenen Rechte [1]), die Berufung der Nationalkonzilien und der Vorsitz auf denselben wird durch die Sendung von Legaten illusorisch gemacht [2]). So war der der fränkischen Kirche nur mühsam aufgezwungene [3]) Vikariat im Laufe eines Jahrhunderts zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken, Hand in Hand gehend mit dem Verfall der Nationalkonzilien. Ja selbst als gesetzliche Mittelinstanz im Verkehr des Papstes mit den Landeskirchen wurden sie geflissentlich übergangen; wichtige, die deutsche Kirche betreffende Beschlüsse werden von Kaiser und Papst ohne Vorwissen des Vikars gefasst. Vergebens wies Wilhelm von Mainz in dem mehrfach erwähnten Briefe auf das Ungesetzliche dieses Verfahrens hin; er betonte, dass in der Magdeburger Angelegenheit seine Zustimmung als päpstlicher Vikar in Gallien und Germanien hätte eingeholt werden müssen, auch wenn er nicht, wie dies hier zugleich der Fall war, selbst in erster Linie beteiligt gewesen wäre. Nur die Publikationen der Beschlüsse der unter päpstlichem Vorsitz abgehaltenen römischen und italischen Synoden, denen wieder, wie in den Tagen Nikolaus I., eine stets wachsende über den Bereich der römischen Provinz hinausgehende allgemeine Bedeutung zukam, wenngleich dieselbe ganz unter kaiserlicher Beeinflussung standen, scheinen durch Vermittlung der Primate erfolgt zu sein, so das durch Benedikt VII. erlassene Synodaldekret, die Aufhebung und Verteilung des Bistums Merseburg betreffend (Jaffé Reg. pontiff. S. 334), so die Beschlüsse der Synode zu Pavia (J. 2965). Auch ein gewisser Ehrenvorrang vor den übrigen Metropoliten war dem Vikar noch geblieben. So sichert Benedikt VII. seinem Vikar Willigis zugleich mit der Uebersendung des Palliums das Recht zu, bei allen kirchlichen Amtsverrichtungen, bei der Weihe des Königs u. s. w. allen übrigen Metropoliten Galliens und Germaniens vorgehen zu dürfen [4]). Auch Wilhelm nahm dies Recht für sich in Anspruch, wenn gleich in seinem Privilegium ebenso wenig wie in dem Friedrichs davon die Rede ist [5]). Ein solcher Vorrang scheint dem Mainzer Stuhl in damaliger Zeit keineswegs eigentümlich gewesen zu sein, wie die bekannten Vorgänge bei der Weihe und Krönung Ottos I. zeigen. Damals hatte Hildibert von Mainz das ihm von Trier und Köln mit gewichtigen Gründen streitig gemachte Ehrenrecht der Weihe lediglich „seiner persönlichen Hoheit“ zu verdanken (Widuk. II, 1).

---

1) Privileg für Friedrich von Mainz (J. 2782) ..... *ita ut ... sinodumque constituere ubi velit potestatem Apostolicam habeat.* An Wilhelm (J. 2815) .... *sinodum etiam vobis provisori metropolitani Moguntinae sedis constituere ubi placeat concedimus .partibus Germaniae Galliaeque sine alicujus contradictione personae.* Auch stand dem Vikarius ein allgemeines Korrektionsrecht zu. An Friedrich ..... *ut ubicunque episcopos, presbyteros, diaconos vel monachos contra canones et constituta sanctorum patrum sive contra ecclesiasticam regulam excessisse reppereritis auctoritate Apostolica juxta canones et constituta sanctorum patrum illos corrigere et ad viam veritatis reducere non omittatis.* Fast mit denselben Worten an Wilhelm. (Jaffé Bibl. III. 346) — Wo die Macht des Vikars nicht ausreichend ist, tritt der Papst ein ....*quos vero in malis actibus permanere cognoscitis et minime reflecti jussionibus vestris voluerint, ad hanc nostram sedem.... dirigite.*

2) So bei den Konzilien von Hohenaltheim (916), Ingelheim (948), Mouzon (995), Trier (995), Pölde (1001).

3) Die fränkischen Bischöfe lassen sich den ihnen durch Sergius auf Lothars Wunsch gesetzten Vikar Drogo von Metz nicht gefallen (J. 1964), ebenso wenig später den Ansegisus von Sens, den sie nur *servato singulis Metropolitanis jure privilegii secundum sacros canones* annehmen zu können erklären.

4) Jaffé 2897 .....*quo in tota Germania et Gallia post summum culmen pontificum in omnibus ecclesiasticis negotiis i. e. in rege consecrando et sinodo habenda cetteris omnibus tua archiepiscopis quam episcopis Apostolica auctoritate sicut justum et rectum esse videtur, praeemineat.*

5) Im Brief an Agapet II: *Wilhelmus S. Moguntinae sedis minister indignus, ejus dono Galliae partiumque Germaniae a se secundus.*

Mit dem Vikariat ging daher dieser Vorrang, nachdem er über dreissig Jahre an Mainz gehaftet, auf Trier (968—975) über [1]), um mit Willigis an Mainz zurückzukehren (J. 2897). Immerhin war also die Verleihung des Vikariats in den Händen der Kurie ein wirksames Mittel den Ehrgeiz der hohen Prälaten in ihr Interesse zu ziehen und sich einen festen Anhalt in deutschen Landen zu sichern.

Was endlich den Umfang des gallisch-germanischen Vikariats angeht, so scheint sich derselbe nicht auf die nordische Welt und die an Ungarn angrenzenden Länder erstreckt zu haben. Denn wie schon Papst Nikolaus I. den Erzbischof Anskar von Hamburg und seine Nachfolger zu Legaten und Vikarien des römischen Stuhles unter allen Völkern der Schweden, Norwegen, Dänen und Slaven bestellt hatte, so wurde dasselbe Recht in unserer Periode seinem spätern Nachfolger Adaldag bestätigt (Ad. Brem. II, 3). Der Vikariat über Norikum und das obere und untere Pannonien aber war dem Friedrich von Salzburg übertragen, zugleich mit dem Rechte in diesen Provinzen erzbischöfliche Verrichtungen vornehmen zu dürfen [2]) (J. 2888).

Wie aber der Titel eines päpstlichen Vikars, weil er seinen Träger über alle andern Bischöfe zu erhöhen schien, trotz der Bedeutungslosigkeit der damit verbundenen Rechte, den Ehrgeiz des Episkopats aufs höchste erregte, so warteten seiner noch andre Auszeichnungen, wenn er in der Treue und Ergebenheit gegen den römischen Stuhl seinen schönsten Ruhm suchte. Seit Alters nämlich pflegten die Päpste besondere Verdienste um den Stuhl Petri durch Verleihung auszeichnender kirchlicher Gewänder zu ehren. Dalmatika und Sandalen wurden den Aebten gewährt [3]); der Bischof konnte es selbst bis zum Pallium bringen [4]), das rechtsmässig nur dem Metropoliten zustand, ja gradezu als Zeichen der Metropolitangewalt galt. Schon seit Bonifacius gelangte in der deutschen Kirche die Auffassung zur Geltung, dass ohne den Besitz des Palliums niemand zur Ausübung erzbischöflicher Amtsverrichtungen befugt sei. In gleichem Sinne bestimmte dann später Nikolaus I., dass vor dem Empfang des Palliums kein Metropolit eine Bischofsweihe vornehmen oder eine Synode abhalten dürfe [5]).

1) Bulle Joh. XIII. für Theoderich von Trier (J. 2864): .... *similiter post imperatorem sive regem sedendi, sententiam edicendi et sinodale judicium canonice promulgandi primatum habeat, utpote in illis partibus vicarius sedis Apostolicae constitutus.* Papst Benedikt VII. fügte ihm später noch die Ehrenauszeichnung hinzu *ut sicut Ravennas episcopus cum nacco equitandi crucisque praeferendae potestatem habeat.* (Jaffé 2896.)

2) Dass die Bulle Johanns XII. für Adalbert von Magdeburg (J. 2859), durch welche letzterm der Primat über alle Bischöfe u. Erzbischöfe Germaniens übertragen wurde, unecht sei, ist zuerst von Grosfeld, de archiepiscop. Magdeburg, p. 48—56 gezeigt worden. — Auch das Privilegium für Piligrim von Passau (J. 2893) ist gefälscht. (vgl. Dümmler, Piligrim von Passau S. 51—56.)

3) Dem Abt von S. Vincent in Metz durch Johann XIII. (S.S. IV, 471); bestätigt durch Benedikt VII. (S.S. IV, 480. J. 2914). — Derselbe an S. Pantaleon z. Köln u. an Korvei (J. 2900. 2913); — Johann XV. an Fulda (J. 2950); bestätigt durch Gregor V. (J. 2963). Der letztere an Reichenau (J. 2969); andere Rechte, die damit verbunden zu sein pflegten (J. 2928. 2946). — Johann XVI. für Kloster Selz i. Elsass (Schœpflin, *Alsat. dipl.* N° CLXXIV, p. 139). — Auch den Geistlichen der Domkirchen zu Trier und Halberstadt waren die gleichen Rechte gewährt. Für Trier (J. 2896): ... *eo sacra procurante cardinales presbyteri Trevirenses dalmaticis, diaconi et presbyteri sandaliis utantur; hebdomariis quoque presbyteris sacra facientibus uti dalmaticis liceat.*— Für Halberstadt (Sigeb. V. Deoterici. S. S. IV,468) ... *in celebratione missarum solemnibus diebus utantur logio, i. e. rationali [quod est indicium doctrinae et veritas].*

4) So erhielt es Richar von Lüttich (J. 2733. S. S. IV,63). Für Metz dauernd erworben durch Bischof Dietrich (S. S. IV,469); doch war es schon einigen früheren Bischöfen derselben Kirche (Drogo, Wala, Rotpert) als besondere persönliche Auszeichnung *ob sanctitatis gratiam sive ob nobilitatis gloriam* bewilligt worden. Beide Beispiele sind Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. II S. 35. a. 5 nachzutragen.

5) Mansi XV,426.

Die Synode zu Ravenna (877) machte es endlich dem Erzbischof zur Pflicht, binnen drei Monaten nach seiner Konsekration durch einen Deputirten in Rom seine Orthodoxie erklaren und das Pallium in Empfang nehmen zu lassen [1]). Unsere Quellen fliessen zu spärlich, als dass wir den Nachweis liefern könnten, inwie weit man in unserer Periode diesen Bedingungen nachgekommen ist; es ist selbst nicht festzustellen, ob überhaupt alle Metropoliten das Pallium besessen [2]).

Ein wesentliches Gewicht wurde von den Päpsten darauf gelegt, dass das mitgesandte Glaubensbekenntniss vollständig war [3]). Daher weigerte sich Johann VIII. dem Wilibert von Köln das erbetene Pallium zu senden, weil derselbe in dem seinem Gesuche beigefügten Glaubensbekenntniss weder der allgemeinen Synoden noch der päpstlichen Dekretalien Erwähnung gethan; auch habe er sein Gesuch weder eigenhändig unterschrieben noch jemanden mitgesandt, der es hätte beschwören können [4]). So verleiht Johann XII. zwar dem Heinrich von Trier auf sein von Otto I. unterstütztes Gesuch zum zweitenmal das Pallium, kann aber nicht ungerügt lassen, dass das mitgesandte Glaubensbekenntniss eigentlich zu knapp ausgefallen sei [5]). Endlich pflegten die Päpste noch gewisse persönliche Beschränkungen oder Auszeichnungen an die Verleihung des Palliums zu knüpfen. Denn nach den Bestimmungen der Synode von Ravenna war der Gebrauch des Palliums den Metropoliten nur an den hervorragenden Festtagen und den vom apostolischen Stuhl bewilligten Zeiten erlaubt und auch dann nur bei der Celebrirung der Messe [6]). Es war daher eine ganz besondere Auszeichnung, wenn Bruno von Agapet II. die Vergünstigung erhielt, bei allen kirchlichen Amtshandlungen sich des Palliums nach Belieben bedienen zu dürfen [7]).

Die von Bonifacius den Metropoliten zur Pflicht gemachte Einholung des Palliums musste die Metropolitangewalt bald als einen Ausfluss der apostolischen Machtvollkommenheit des Papstes erscheinen lassen [8]). Aus einem ursprünglich lebendigen Glied am Organismus der Kirche war sie in unsrer Zeit bereits zu einer blossen Verwaltungsinstanz ohne Bedeu-

---

1) Mansi XVII, 337 c. 1.

2) Wie Mast (die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der Katholischen Kirche. Freibg. 1847) behaupten kann, Bruno habe sich persönlich in Rom das Pallium geholt, ist nicht zu verstehen, da Ruotger (V. Brunon. C. 25. 26) ausdrücklich berichtet, Hadamar habe Brunos synodalischen Brief in Rom überreicht und das Pallium von dort mitgebracht. Das Buch ist überhaupt bei seinem ausgesprochen papistischen Standpunkte nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Dasselbe gilt von Buss, Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchentums in der Katholischen Kirche Deutschlands (zugleich *corpus juris ecclesiastici Germaniae*) Schaffh. 1851, das für unsere Zwecke gar nichts bietet.

3) Um zu zeigen was verlangt wurde, führen wir hier die betreffende Stelle aus dem Privilegium Anskars an (Hambg. Urk. B.): *porro te (Anscharium) pallio uti nonnisi more sedis concedimus Apostolicae, scil. ut successores tui per semet ipsos vel per legatos suos et scriptum fidem nobiscum teneve, ac sanctas sex sinodas recipere atque decreta omnium Romanae sedis praesulum et epistulas quae sibi delatae fuerint, venerabiliter servare atque perficere omnibus diebus suis, scripto se et juramento profiteantur.*

4) Mansi XVIII, 242.

5) Jaffé 2833: *licet fidem in epistulis breviter ascriptam latius explanare debuisset.*

6) Mansi XVII, 337: *praecipuis festivitatibus et ab Apostolica sede indictis temporibus ad missarum solempnia.*—Rimbert v. Hamburg (865) hatte es z. B. erhalten mit der Beschränkung, es Ostern, Peter und Paul, Johannis, Mariä Himmelfahrt, Weihnachten, an der Kirchweih und am Jahrestag der Ordination tragen zu dürfen. (Hambg. U. B. N° 19). — Den Erzbischof Herimann von Köln versichert Johann X. zwar seiner vollen Gewogenheit, bedauert aber ihm den Gebrauch des Palliums *omnibus diebus festis* nicht gestatten zu können, da derartige Zugeständnisse von seinen Vorgängern nie erteilt worden seien. (vgl. Floss, a. a. O. S. 110.)

7) V. Brunon. C. 22. (S. S. IV, 264): .... *pallio praeter consuetudinem quotiens velit induatur.*

8) Annal. Xanten. ad. a. 865.

tung herabgesunken. Die siegreichen Kämpfe der Kurie gegen Hinkmar von Reims und die hierbei zum ersten Mal zur Verwendung kommenden Lehren Pseudoisidors hatten die Selbständigkeit der Metropoliten für immer gebrochen. In der deutschen Kirche hatte ohnehin die Wirksamkeit des Erzbischofs von jeher nur beschränkte Bedeutung gehabt, da die politische Grenze der weltlichen Territorien mit dem kirchlichen Verband nicht zusammenfiel. Später erwuchsen durch die Eifersucht der Könige den Metropoliten in ihren Suffraganen Nebenbuhler von gleicher politischer Bedeutung.

Vor allem tritt die Bedeutungslosigkeit der Metropolitangewalt bei den Bischofswahlen zu Tage, deren Leitung und Prüfung dem Metropoliten ursprünglich von Rechts wegen zustand; auch besass derselbe das Bestätigungs- und Konsekrationsrecht des Neuerwählten [1]). Kaiser und Papst machten dem Metropoliten aber bald auch diese Reste alter Herrlichkeit streitig. Zunächst hatte das königliche Bestätigungsrecht, das oft geradezu als Ernennungsrecht [2]) auftrat, die verfassungsmässige Mitwirkung des Metropoliten bei der Bischofswahl fast ganz beseitigt [3]) oder doch nur als formalen Akt bestehen lassen; die Ordination des Neuerwählten aber wird in unserm Zeitalter mehrfach von den Suffraganen [4]), gelegentlich auch bereits vom Papste vollzogen [5]). Ja Benedikt VII. hatte 983 die Bischöfe gradezu aufgefordert, wenn sie die Weihen nicht erhalten könnten, sich nach Rom zu wenden, ein Verfahren, das als ganz korrekt gelten muss, wenn man den Pseudoisidorischen Satz anerkennt, dass die Ordination des Erwählten von den Mitbischöfen doch nur *autoritate apostolica* vollzogen werde [6]). In den Rechtsbüchern Burkhards von Worms ist dieser Standpunkt bereits durchgeführt, wenn auch hier betont wird, dass die Wahl eines Bischofs der Zustimmung des Metropoliten nicht entbehren könne.

Bei dieser geflissentlichen Missachtung, welche der Metropolit von Kaiser und Papst gelegentlich erfuhr, musste auch seine Autorität den Suffraganen gegenüber einen gewaltigen Stoss erleiden. Es schien daher natürlich und dem Verhältniss der Unterordnung, in welchem der Erzbischof zum Papste stand, analog zu sein, wenn der Metropolit sich vor der Ordination

---

1) Leo I. (Jaffé N° 320), vgl. auch den oben wiederholt citirten Brief Theotmars von Salzburg (Mansi XVIII, 205).

2) Dass auch die Kurie dasselbe anerkannte, beweisen die Briefe Johanns X. an Herimann von Köln (Mansi XVIII, 320. Jaffé 2731) und an Karl d. K. (Mansi XVIII, 323. Jaffé 2732). Nur Paderborn, Hamburg, Freising, Würzburg, Halberstadt hatten zur Ottonenzeit freie Wahl; Köln erlangte durch Otto II. das gleiche Recht vgl. Gerdes, die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr. vom Jahre 953—973 (Dissertation. Göttg. 1878), S. 45.

3) Inwieweit Otto d. Gr. die kanonischen Bestimmungen beobachtete, zeigt Gerdes a. a. O. — Bezeichnend für das Verfahren der Könige ist auch Aribos Brief an den Wormser Klerus (Giesebrecht I, 697 flg.) Es dünkt ihn unglaublich, dass der König sein, des Erzbischofs und seiner Vorfahren Recht soweit missachten könne, dass er den vom Mainzer Metropoliten zu wählenden und zu weihenden Suffragan selbst ernennen werde. *(.... vix aut nullo modo legatis aut litteris alterius credere potuissem, domn. nostrum regem quae nostri juris sunt et antecessorum nostrorum fuerunt, nobis absentibus velle invadere et a nobis eligendum et consecrandum episcopum sine nostro consilio ac consensu constituere).*

4) Hier und da vielleicht in Folge der Abwesenheit des Metropoliten. vgl. Gerdes a. a. O. S. 66.

5) Die erste Veranlassung zur Ausübung dieses Aktes scheint dem Papste durch den Streit Hilduins und Richers um das Bistum Lüttich geboten worden zu sein. (Flodoard, *ann.* 920. 922.) — Am Ende unserer Periode ertheilt Gregor V. dem Erwählten von Kammerich, Erluin, die Weihen in Rom, die derselbe in Folge der aus Anlass der Streitigkeiten zwischen Arnulf und Gerbert entstehenden zeitweiligen Sedisvakanz von Reims (vgl. o.) zu Hause nicht erhalten konnte.

6) *ordinationes episcoporum auctoritate apostolica ab omnibus qui in eadem fuerint provincia episcopis sunt celebrandae. (Annalet. ad episc. Ital. II.)*

von seinem künftigen Suffraganen Fidelität und Unterwerfung versprechen liess[1]): eine solche Forderung war um so mehr am Platze, als bei dem ausgedehnten päpstlichen Appellationsrecht auch die rechtmässige Einwirkung des Metropoliten auf den Suffragan illusorisch zu werden drohte[2]). Aber auch dem Bischofe seinerseits musste das immer weiter um sich greifende päpstliche Appellationsrecht mit der Zeit gefährlich werden, da der Papst bereits begonnen hatte, auch die Angelegenheiten der niedern Kleriker und Laien vor seinen Richterstuhl zu ziehen[3]). Es war nichts Ungewöhnliches mehr, dass der Angeklagte, zur Verantwortung vor die Provinzialsynode beschieden, mit päpstlichen Dispensationsschreiben hervorrückte, die jede Belangung durch die zuständigen Instanzen unmöglich machten. Beachtenswert ist daher, was die Seligenstädter Synode, vom Jahre 1022, unter Aribos Vorsitz und Initiative in dieser Beziehung als Grundsatz aufstellte. Es wurde nämlich beschlossen, dass künftighin niemand mehr nach Rom gehen dürfe, der nicht zuvor die Erlaubniss seines Bischofs eingeholt habe. Wer aber verurteilt sei, dürfe erst nach Abbüssung seiner Strafe nach Rom sich wenden und solle ihm in diesem Falle von seinem Bischof selbst ein Geleitbrief mitgegeben werden[4]).

---

1) Wenn wir den dem Erzbischof zu leistenden Fidelitätseid für die Ottonenzeit auch nicht belegen können, so deuten doch frühere und spätere Spuren auf sein Vorkommen hin. Bekannt ist, dass Hinkmar von Reims ähnliche Forderungen an seine Suffragane stellte. (Hinkm. *opp.* 55 *capp. c.* 5, 6.) — Dann aber machte unter Konrad II. Poppo von Trier die Weihe Brunos, des Erwählten von Toul und spätern Papstes Leo IX. von der Ableistung eines solchen Treuschwurs abhängig; und zwar lautete diese *lex superflua atque impossibilis* ... des Erzbischofs *ut quisque suffraganeorum ab eo ordinandus prius sub divinae praesentiae testimonio spondere debeat, quatenus in cunctis rebus agendis cum sibi ad consilium adhibeat, sublatoque omni excepto nihil extra suum praeceptum aut velle aut quasi quidam servus agere praesumat.* (V. Leon IX. C. 12, bei Watterich, V. Roman. Pontiff. I, 141, 142.)

2) Noch die Synode von Hohenaltheim v. J. 916 hatte den Bestimmungen Pseudoisidors entgegen und ganz im Sinne des Sardicense, ihre alte Befugniss, bischöfliche Sachen in erster Instanz abzuurteilen, aufrecht erhalten, indem sie bestimmte, dass nur wer zuerst von den Provinzialbischöfen abgeurteilt sei, — aber auch nur dann — an den Papst sich wenden dürfe. (L. L. II. 556 ... *et deinceps placuit ut accusatus vel judicatus a comprovincialibus in aliqua causa episcopus licenter appellet et adeat Apostolicae sedis pontificem).* Dementsprechend war ihr Verfahren gegen Richwin v. Strassburg (C. 29.), der sich freilich seinem Metropoliten Heriger nicht stellte, sondern sich direkt an den Papst wandte u. von diesem dann auch in seinem Bistum bestätigt wurde. (vgl. Grandidier, Histoire de l'Eglise de Strasbourg, tome II, p. 291.) — Auch Reichstage und Römische Synoden thaten der Bedeutung der Provinzialkonzilien Abbruch. So beantragt Willigis vor einer Römischen Synode die Rückkehr des aus Prag entwichenen Adalbert. (S. S. IV, 569, 591.)

3) Schon Liutbert von Mainz beklagt sich beim Papste bitter darüber, dass selbst das Unrecht in Rom Schutz finde (Dümmler, das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz, S. 53 flgd.) Immerhin galt noch bis ins X. Jahrhundert hinein der Satz „*si Constantiae male judicatum sit, Moguntiam appellatur.*" In diesem Falle musste der Bischof sich beeilen, der Appellation an den Metropoliten möglichst entgegen zu wirken.....*quod si haec facultas improbis inhibita non fuerit, ut episcopi sui praeceptum contemnere non audeant, sicut minores mihi, ita majores quique vobis facere incipient et periclitabitur apud. Domn. Apostolicum nostrum ministerium. Communibus ergo viribus communes hostes Christi debellare studeamus.* (Schreiben eines alemannischen Suffraganen an seinen Metropoliten ibid. S. 39).

4) Hartzheim, Concil. Germ. III, 57—62, C. 16..... *decrevit sancta sinodus ut nullus Romam eat, nisi cum licentia sui episcopi aut eius vicarii. C.* 19: *quia multi..... sancto visum est concilio poenam sibi datum a suis sacerdotibus adimpleant et tunc Romam ire si velint ab episcopo proprio licentiam et litteras ad Apostolicum ex iisdem rebus referendas accipiunt.* Hiermit vgl. man die Dekrete Hattos von Basel (Hartzheim II. 19) *et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui ad limina apostolorum peryere cupiunt, domi confiteantur peccata sua et tunc proficiscantur, quia a proprio episcopo suo solvendi et ligandi sunt, non ab extraneo.* Häufig genug wurden auch gefälschte päpstliche Schreiben produzirt; daher gab schon die Synode zu Tribur 895 dem Bischofe die Vollmacht, denjenigen Presbyter oder Diakonen, der ein verdächtiges Schreiben vorweise, so lange in Haft zu halten, bis man beim Papste Auskunft über ihn geholt. (Mansi XVIII, 130. C. 30.)

3. Päpstliche Privilegien.

Die mannigfachen Vergewaltigungen, denen die geistlichen Stiftungen, Bistümer und Klöster, von Seiten der weltlichen Machthaber ausgesetzt waren, machten schon in der Karolingerzeit besondere kaiserliche Schutzbriefe nötig. In denselben wird meistens der Güterbesitz, oft auch freie Abtwahl garantirt [1]). Letztere Bestimmungen scheinen indess weniger gegen die weltlichen Gewalthaber gerichtet zu sein, als gegen die Unbilden, denen die Klöster von Seiten ihrer Diöcesanbischöfe selbst ausgesetzt waren. Denn der täglich anschwellende Güterbesitz der Klöster und der wachsende politische Einfluss ihrer Aebte erregten den Neid und die Eifersucht der Bischöfe aufs höchste und waren die Veranlassung zu mancherlei Gewaltthätigkeiten [2]). Selbst die königlichen Privilegien wurden wenig geachtet; dies beweist ein Gesetz des Frankfurter Reichstags vom Jahre 952, durch welches die Unabhängigkeit der königlichen Klöster von jeder bischöflichen Bevormundung aufs neue eingeschärft wurde [3]). Daher tritt in unserer Periode zugleich schon die Neigung hervor, die Klöster auch durch päpstliche Schutzbriefe gegen die Angriffe der Bischöfe sicher zu stellen. Es ist dies um so bemerkenswerter, als man hierin die Anfänge jenes gewaltigen Einflusses erkennen muss, den später die Kurie durch das Medium der Klöster auf die deutsche Landeskirche auszuüben verstand. — Zunächst freilich sind diese päpstlichen Privilegien nur gegen den Missbrauch der bischöflichen Oberaufsicht gerichtet und beziehen sich daher meistens auf die Freiheit der Güterverwaltung und der Entscheidung über die innern Angelegenheiten der Klöster. Bald aber wurde auch die geistliche Oberaufsicht der Bischöfe über die Klöster beschnitten. Denn auch die königlichen Klöster waren dem Aufsichts- und Strafrecht ihrer Diöcesan-Bischöfe unterstellt; noch Hatto von Fulda musste die schwere Hand des Mainzer Erzbischofs, seines Diöcesanen, erfahren. [4]). Meist traten dabei die Päpste selbst in die Rechte der verdrängten Bischöfe ein, indem sie nicht nur dem Bischof jede Jurisdiktion im Kloster verboten [5]), sondern oft selbst die Ausübung der dem Bischof zuständlichen geistlichen Funktionen innerhalb der Klostermauern entweder von der Genehmigung des Abtes abhängig machten oder ganz untersagten [6]). Es war der Wert eines solchen Schutzbriefs um so höher anzu-

---

1) Urkunden bei Stumpf, Reichskanzler Bd. I, Abt. 1 u. Bd. II, Abt. 1. — Freie Abtwahl durch königl. Privileg. besassen u. a. Fulda, Herford, Hersfeld, Korvei, Lorsch, Meschede, Murbach, Reichenau, Selz, St. Gallen, St. Maximin, Weissenburg, etc.

2) In Baiern hatte besonders das böse Beispiel Herzog Arnulfs die Habgier der Bischöfe erregt. So nahm Augsburg das Kloster Staffelsee, Regensburg, das Kloster Wörth, Passau, die Klöster St. Florian u. St. Pölten widerrechtlich in Besitz. Drakolf von Freisingen plünderte Schäftlarn, Moosburg u. Isen; Michael von Regensburg liess den ganzen Schatz von St. Emmeran wegführen. (Riezler, Geschichte Baierns I, 330, vgl. Planck, Gesch. der christl. Gesellsfftsvfss. III, 727, a. 6.)

3) vgl. Dümmler, Otto I. S. 188. — Contin. Regin. 950: *Ruotbertus archiepiscopus pro acquirenda abbatia S. Maximini multum laboravit, sed Deo propitio non praevaluit.*

4) Dieser hatte nämlich die von ihm für nötig erachtete Reformirung des Bonifacius-Klosters in Fulda als willkommene Handhabe zur Auslassung seines persönlichen Grolles gegen den Leiter desselben benutzt. (Widuk. II, 38.)

5) z. B. St. Gallen (J. 2728), Gandersheim (J. 2793), Quedlinburg (J. 2848), Korvei (J. 2913)

6) vgl. das Privileg Marinus II. für das Bonifaciuskloster zu Fulda (Jaffé 2275) ....*omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem vel episcopum in praefato monasterio dicionem quamlibet habere aut auctoritatem praeter sedem Apostolicam prohibemus, ita ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus nec missarum ibidem quispiam sollempnitatem praesumat omnino celebrare.* Fast den gleichen Wortlaut hat das Privilegium Benedikts VII. für Ellwangen, 997. (Wirtemberg, U. B. p. 224. N° CXCII.) Johann XVI. für Selz. (Schœpflin Als. dipl. I, p. 139. N° CLXXIV.) Gregor V. für Petershausen (Neug. cod. dipl. Alem. I, p. 648. N° DCCC) etc.

schlagen, als dadurch dem Kloster zugleich lästige Abgaben erspart wurden [1]); auch schien nur durch dieses Recht, sich zur Erledigung der unumgänglichen bischöflichen Amtsverrichtungen an einen beliebigen Bischof wenden zu dürfen, die durch königliche Privilegien garantirte freie Abtwahl aufrecht erhalten werden zu können [2]). Alsdann hatten sie meistens zum Zeichen, dass sie durch päpstliches Privileg jeder andern Dienstleistung enthoben worden, dem römischen Stuhl einen jährlichen Zins zu entrichten [3]). Wie die Ordination der Aebte, so wurde auch die Einweihung der Kirchen gelegentlich schon vom Papst oder seinem Legaten vollzogen [4]).

Bezeichnend für die schnelle Einbürgerung dieser in unserer Periode zuerst auftretenden Sitte, Stiftungen (meist schon bei der Gründung) dem römischen Stuhl zu unterstellen, ist der Umstand, dass selbst Bischöfe [5]) und Könige [6]) den Papst um Verleihung von Schutzbriefen für die von ihnen gestifteten oder reorganisirten Klöster angingen. — So wurden die Klöster bald jeder andern als päpstlichen Gewalt entzogen, die hierarchische Unterordnung zerstückt, der Gehorsam aufgelöst [7]) die Klöster selbst gefügige Werkzeuge päpstlicher Allgewalt [8]).

Wie die Klöster, so waren auch die Geistlichen der Domkirchen auf dem besten Wege, sich der Oberaufsicht ihres Bischofs zu entziehen, indem auch sie von Kaisern und Päpsten sich Privilegien erkauften. Sie stehen ihrem Bischofe in unserer Zeit schon fast vollständig selbständig gegenüber. So mussten auch die hier und da hervortretenden Versuche, sie in den früheren Gehorsam zurückzubringen und zu gemeinsamem Leben zu zwingen, wie die des h. Wolfgang und Willigis ohne Erfolg verlaufen. — Namentlich gab auch hier die Güterverwaltung zu fortwährenden Zwistigkeiten zwischen Bischof und Domkapitel Veranlassung, da letzteres die Verwaltung der zu seinem Unterhalt ausgesetzten Güter selbst beanspruchte; ein gleiches Recht wollte es aber wiederum der niedern Geistlichkeit nicht zugestehen. Kapläne,

---

1) Dass auch bei den Königen gegen die Ausbeutung durch die Bischöfe Abhülfe gesucht wurde, geht aus einem Privileg Ottos I. für Hersfeld hervor..... *ordinationes eis episcopus de Moryntia absque munusculo faciat et tabulas benedicat; et si in ipso monasterio aliqua discordia evenerit, tunc ipse abbas et monachi de alio monasterio abbatem et episcopum sibi conjungunt seque pacificent. Quod si ibi non possint, tunc ad sinodum nostram veniant.* (vgl. Dümmler, Otto d. Gr. I, 526)

2) Auch in Betreff der Ernennung der Aebte in den von Bischöfen gestifteten oder reorganisirten Klöstern bedurfte es, wie es scheint, bisweilen besonderer Verleihung. (Jaffé 2924, cf. Thietm. VI. 15). Dem Bischof von Metz wurde vom Papste das Recht verliehen, den Abt von St. Vincent zu ernennen. (S.S. IV, 471).

3) So zahlte Quedlinburg jährlich 1 Pfund Silber (J. 2848), St. Lambert in Seben jährlich 10 Denare (Mon. Boic. II. 123. J. 2986). Auch die Könige ordneten einen solchen römischen Zins bisweilen an. So heisst's in dem Privilegium Ottos I. für Luterbach (Luteraha): *et maneat congregatio eo modo, ut sub mundiburdio deinceps maneat regum Francorum et jus proprietatis permaneat Romam b. Petro principi apostolorum. Insuper annuatim ex ipso jam dicto loco Luteraa Romae censualiter persolvantur decem sicli argenti.* (Schœpflin l. c. I, 113. N° CXXXIX, cf. ibid. p. 119, N° CXLVII.) — Im XI. Jahrhundert wird der römische Zins zur Regel. (vgl. Wirtemb. U. B. p. 281, 298, 304, 305, 308, 310, 327 etc.)

4) So besass Reichenau das Privilegium, dass seine Aebte nur vom Papste konsekrirt werden durften. (Jaffé 2969.) — Im Auftrage Agapets II. weihte der Legat Marinus bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Deutschland die von Hadamar wieder hergestellte Klosterkirche zu Fulda. (Flod. hist. Rem. IV, 37).

5) J. 2665, 2713, 2869 (S. S. IV. 470: *ut iguavum pecus a praesepibus arceret*).

6) Jaffé 2799 (2853, 2923, 2929). 2852 (2793). 2918 (2935, 2991). 2808 (2749). 2854, 2895, 2900, 3089, 2999, 2889, 2948.

7) Hiergegen scheint eine Bestimmung des Augsburger Reichstags v. J. 952 gerichtet zu sein, durch welche das bischöfliche Aufsichts- u. Strafrecht bestätigt wurde. Die Synode von Ansa erklärte die päpstlichen Privilegien für Clugny geradezu für ungültig. (vgl. Planck a. a. O. III, 744. a. 22. — Hefele, Konziliengesch. II, 509. IV, 680.)

8) vgl. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen VI, 402.

Ostiarier und Akolythen wurden aufs härteste unterdrückt und in einer Weise terrorisirt, die das Ansehen des Bischofs selbst aufs empfindlichste zu beeinträchtigen drohte. Denn diese Kleriker pflegten, abgesehen von dem geringen Einkommen, das sie als Mitglieder des Kathedralklerus aus den allgemeinen Einkünften der Kirche bezogen, von den Diakonen und Priestern besoldet zu werden. Letztern war daher in der gänzlichen oder teilweisen Entziehung dieses Soldes ein wirksames Mittel gegeben, die niedere Geistlichkeit völlig von sich abhängig zu machen, um auf diese ergebene Schar gestützt, dem Bischof selbst entgegentreten zu können. Es konnte nicht fehlen, dass diese Streitigkeiten auch des Papstes Aufmerksamkeit bald erregten [1]). Auch hier tritt der Papst zu Gunsten der Petenten ein; hier wie den Klöstern gegenüber zeigt sich das Streben der Kurie durch Unterstützung der Emancipationsgelüste des unzufriedenen Klerus die Mittelinstanzen zu übergehen und sich selbst eine zuverlässige Agitationspartei in den Nationalkirchen zu sichern.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S COLLEGE
LIBRARY

So erscheint der Papst in der Ottonischen Zeit trotz mancher scheinbaren Erfolge weder als höchster Richter noch als höchster Gesetzgeber im Pseudoisidorischen Sinne, seine rechtliche Einwirkung auf Ordnung und Regierung der deutschen Landeskirche ist vielmehr lediglich durch seine Stellung zum Kaisertum bestimmt. Allerdings ehrt der Kaiser im Papst den Nachfolger Petri und das sichtbare Oberhaupt der Kirche, aber diese letztere selbst ist so unlöslich mit dem Organismus des Staates verknüpft, dass sie als ein wesentlich staatliches Institut erscheint und als solches sammt ihren Dienern dem Staate unterworfen ist. Darum ist das Verhältniss des Kaisers zum Episkopat ein vorzugsweise politisches, in erster Linie gilt der Bischof als Lehnsmann des Kaisers, dann erst kommt der Priester. Darum suchte ferner der Kaiser auch das bischöfliche Interesse mit dem der Krone aufs engste zu verknüpfen und stets in dem Bischof das Bewusstsein lebendig zu erhalten, dass er die ihm anvertraute Gewalt nicht kraft eigenen Rechts, sondern nur im Namen des Kaisers verwalte. Darum endlich nahm er das Recht der Ein- und Absetzung des Bischofs als der Krone zuständlich, in Anspruch, wenngleich er es, um jede gehässige Deutung zu vermeiden, so weit es anging, durch das Medium der kanonischen Bestimmungen auszuüben pflegte. Ganz analog diesem Verhältniss ist auch die Stellung des Kaisers zum Papste aufzufassen. Auch diesem sucht er die durch die Natur des weltlich-geistlichen Reiches bedingte Unterordnung unter die weltliche Obergewalt dadurch zu erleichtern, dass er den Papst, soweit es ohne Minderung seiner eigenen kaiserlichen Autorität geschehen kann, zu gemeinsamem Zusammenwirken heranzieht; nur wo es im Sinne der kaiserlichen Politik liegt, wird aus dem *primatus honoris* ein *primatus jurisdictionis*, so der westfränkischen Kirche gegenüber. Darum hielt der Kaiser aber auch in Rom das Heft um so fester in Händen und übte namentlich bei den Papstwahlen einen über die karolingischen Traditionen weit hinausgehenden Einfluss [2]). Durch keinen Akt kaiserlicher Machtvollkommenheit wird dieses Verhältniss der Unterordnung der höchsten geistlichen Gewalt schlagender zum Ausdruck gebracht, als durch die von Otto d. Gr. erwirkte Absetzung Papst Johanns XII., die lediglich aus politischen Beweggründen erfolgte. Galt doch bisher der oft

1) Vogel, Ratherius v. Verona S. 396 figd.

2) O. Lorenz, Papstwahl und Kaisertum. Berl. 1874. S. 58 ff.

genug gehörte, durch Pseudoisidor noch nachdrücklich wiederholte Satz, dass der Papst zwar über alle richte, selbst aber von niemandem gerichtet werden könne. Allerdings stand hier dem Kaiser ein trefflicher Bundesgenosse zur Seite; es war das über die Lasterhaftigkeit und Niederträchtigkeit des Papstes empörte sittliche Bewusstsein der Zeit selbst, welches das vom Kaiser geübte höchste Richteramt auf Erden rechtfertigte und als ein ihm von Rechts wegen zustehendes erscheinen liess. Ein unerhörter Schaden war durch ein unerhörtes Mittel ausgebrannt worden [1]). Darum appellirt Liutprand, des Kaisers federgewandter Anwalt, so sehr er auch des Papstes Eidbruch und seine Konspirationen mit dem Byzantinischen Hofe betont, doch vor allem an das sittliche Rechtsbewusstsein der Christenheit; dreimal zählt er die dem Papst zur Last gelegten Verbrechen einzeln auf und weisst endlich hin auf das böse Beispiel, das der ganzen Christenheit von so erhabener Stelle geboten worden sei. Den Papst selbst lässt er bekennen, dass er sich in jugendlicher Thorheit schwer vergangen; dann aber stellt er in wirkungsvollem Kontrast dem lasterhaften Knaben die hehre Gestalt des glorreichen Kaisers gegenüber, der in christlicher Liebe mit väterlicher Langmut ernst und milde den unbesonnenen Sünder auf den Pfad der Tugend zurückzuleiten sucht. Darum verachten auch die in S. Peter versammelten Väter den päpstlichen Bannstrahl. „Wohl konnte Judas, so lange er noch unter den Aposteln war, binden und lösen, nachmals aber konnte er niemanden mehr binden als sich selbst, und zwar mit einem Strick“ [2]). — So ging denn ein Ereigniss, dass die ganze Christenheit aufs tiefste erschüttern musste, an Deutschland spurlos vorüber. Von Ruotger, dem Biographen Brunos, wird der Entsetzung Johanns XII. mit keiner Silbe gedacht; selbst der streng kirchliche Thietmar, der doch Benedikts V. Entfernung mit dem Ausdruck seines Bedauerns begleitet [3]), hüllt sich hier in Schweigen. Dass Widukind, wie er überhaupt des Papsttums kaum erwähnt [4]), auch über Johanns XII. Absetzung nichts berichtet, ist bei seinem streng national-sächsischen Standpunkt erklärlich, beweist aber immerhin, dass das Papsttum jener Tage überhaupt keine volkstümliche Macht war, trotz der hohen Verehrung, welche man Rom, der h. Märtyrerstadt, zollte [5]). So hatte Kaiser Otto I., wie er die deutsche Kirche aus Roheit und Unwissenheit zu neuer innerer und äusserer Würde erhoben, auch dem Papsttum die verlorene Hoheit, die es durch die Verworfenheit seiner Vertreter eingebüsst, wiedergegeben; durch seine Fürsorge gepflegt, erwachte die Kirche zu neuem Bewusstsein ihres göttlichen Berufes und entfaltete bald ein so reges sittliches und wissenschaftliches Streben, dass diese Zeiten des grossen Otto einem spätern Geschlecht des höchsten

---

1) Liutprand. Hist. Otton. C. 15.

2) Liutpr. l. c. c. 14. Aehnliche Ansichten über die dem Papste aus seinem Amte erwachsenden moralischen Verpflichtungen lässt später die Synode ad. S. Basolum hören; auch Ratherius klagt, dass der unschuldig verfolgte Priester vergebens einen lasterhaften Papst um Schutz angehe.

3) Thietm. II, 18. *quem nullus absque deo judicare potuit.* Auch fasst derselbe die im kaiserl. Heer ausbrechende Seuche (II, 22) und die Zerstörung Hamburgs durch die Wenden (III, 11. IV, 40) als göttliches Strafgericht auf.

4) Köpke, Widukind von Korvei S. 168, 169. — Otto von Freisingen, der 180 Jahre später schrieb, verzichtet darauf den Vorgang bei der Absetzung auf seine Rechtmässigkeit zu untersuchen, kann aber nicht glauben, dass die von ihm in einigen Chroniken gefundene Nachricht *Joannem reprehensabiliter vixisse et frequenter super hoc ab episospis aliisque subditis suis conventum fuisse* auf Wahrheit beruhe.

5) Um dieser wunderthätigen Heiligen willen wurde manch fromme Pilgerfahrt von Geistlichen und Laien unternommen, so in unsrer Zeit von Bruno v. Köln (S. S. IV, 266). Ulrich von Augsburg (S. S. IV, 404), Adalbero von Metz (S. S. IV, 662), Gerdag von Hildesheim (Thietm. IV, 7), Adaldag von Hamburg (Ad. Brem. II,11). — Dass man dabei selbst ein *furtum sacrum* nicht scheute, zeigt die *translatio S. Epiphanii* (S. S. IV, 248). Selbst Gero, der Slavenbändiger, brachte aus Rom als kostbarstes Kleinod einen Arm des h. Cyriakus zurück. (Thietm. II, 13.)

Preises würdig erschienen [1]). Freilich lassen sich auch jetzt schon vereinzelte Stimmen der Missbilligung hören, da die Beeinflussung des Papsttums durch die weltliche Gewalt ebensowohl der Opposition einen willkommenen Vorwand bot als auch den wahrhaft kirchlich gesinnten Männern unter dem Episkopat zum Aergerniss gereichte. So weigerte die Synode ad. S. Basolus dem Papste offen den Gehorsam, da Rom, den Barbaren unterworfen, seine geistliche Gewalt zum Vorteil derselben missbrauche. Nur im Gegensatz zur weltlichen Macht schien das Papsttum den Gehorsam der Glieder erzwingen zu können. Wilhelm von Mainz nennt in dem mehrfach citirten Briefe an Agapet II. die Zustände der deutschen Kirche gradezu unerträglich; der Weizen der Kirche drohe im Unkraut völlig zu ersticken, da der Bischof thue, was des Herzogs sei, der Herzog aber den Bischof spielen wolle. Nur wenige Bischöfe in Deutschen Landen waren so glücklich, ihr bischöfliches Amt wie Bruno *absque bello et humana pernicie* führen zu dürfen.

Diese Stimmung musste mit der Zeit dem Kaisertum um so mehr gefährlich werden, als durch die allmählich fortschreitende Konzentrirung aller geistlichen Gewalt in (der Hand des Papstes jede) nationale Bestimmtheit des Bischofs verneint wurde. Losgerissen von dem nationalen Boden, stand nun der Bischof dem Kaiser als Priester dem Laien gegenüber. Langsam und kaum merklich vollzieht sich diese innere Umwandlung des deutschen Bischofs aus dem Lehnsmann des Kaisers in den *miles Christi*, leise aber doch auch in den glänzendsten Zeiten kaiserlicher Machtentfaltung unter den Ottonen vernehmbar.

---

5) V. Deoter. C. 7. (S. S. IV, 467): *jure felicia dixerim Ottonis tempora cum claris praesulibus et sapientibus viris res publica sit reformata, pax ecclesiarum restaurata, honestas religionis redintegrata.* — V. Joann. Gorz. C. 43 (S. S. IV, 349): *gloriosissimus Otto Caesar, omnium retro praeconia superans et universo orbi non minus gloriae quum fructui natus.* — Johann XV. in der Bulle für Magdeburg (Mansi XVIII, 509): *Roma caput totius mundi et ecclesia universalis ab iniquis paene pessum data Domn. Ottone augusto imperatore a Deo coronato Caesare et magno et ter benedicto... erecta est in pristinum honorem.* — Als Gegenstück vgl. man die Schilderung des Bruno Sign. in der V. Leonis Papae IX. (Watterich l. c. I, 95) oder die Bemerkung des Cardinal Humbert in seiner Schrift *adversus simoniacos* III, c. 11 (Martene et Durand Thesaurus nov. anecdot. V. 787), der den Verfall der alten kirchlichen Ordnungen überall von den Ottonen herleitet. (vgl. Giesebrecht, a. a. O. S. 67, a. 1.)

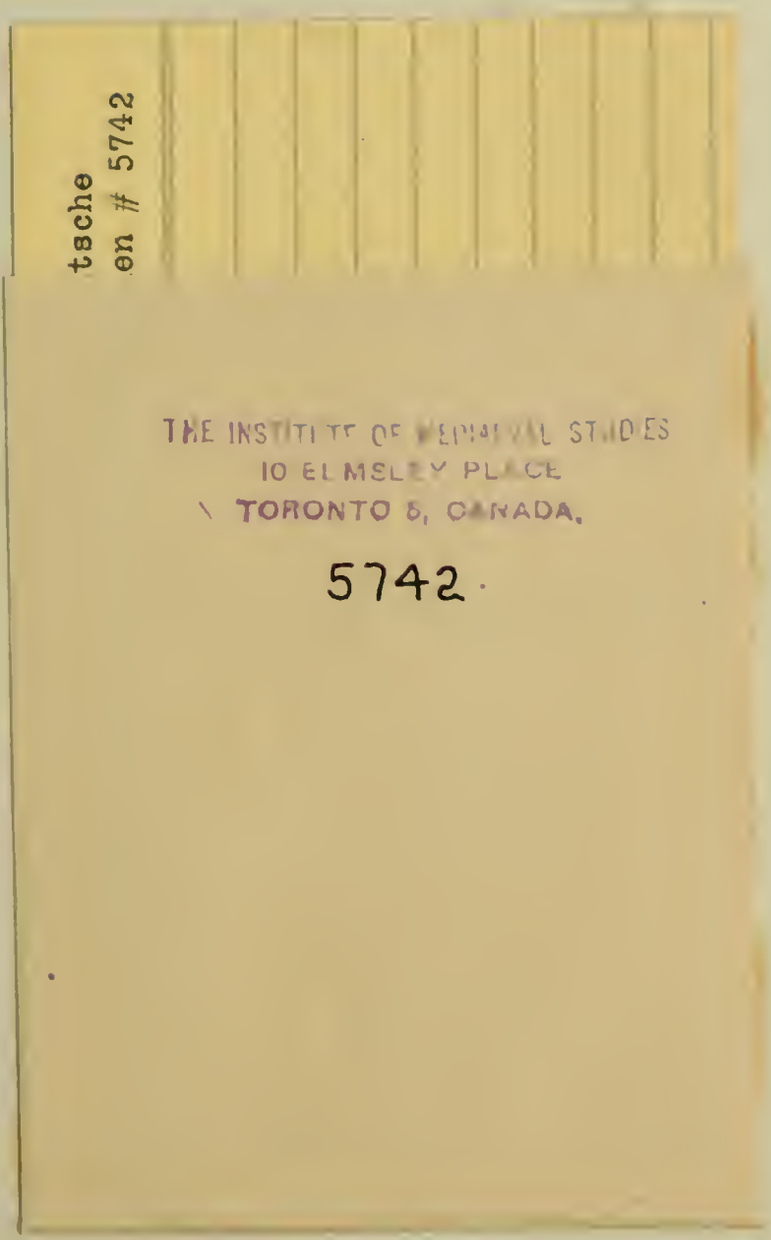
tache
en # 5742
THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
10 ELMSLEY PLACE
TORONTO 5, CANADA.
5742.